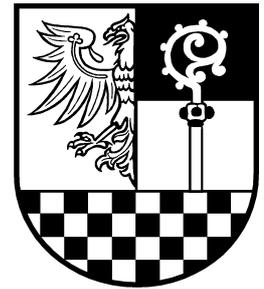


Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

26. Jahrgang

Luckenwalde, 11. Juli 2018

Nr. 18

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises	2
Beschlüsse der 25. Sitzung des Kreistages vom 25. Juni 2018.....	2
1. Nachtragssatzung des Landkreises Teltow-Fläming für das Haushaltsjahr 2018	5
Richtlinie zur Förderung ambulanter sozialer Dienste im Landkreis Teltow-Fläming.....	7
4. Handlungsempfehlung zu den angemessenen Bedarfen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) und nach § 35 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)20	
1. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming	30

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post zuzüglich 1,50 Euro Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachungen des Landkreises

Beschlüsse der 25. Sitzung des Kreistages vom 25. Juni 2018

Der Kreistag beschloss in öffentlicher Sitzung:

Vorlagennummer: 5-3523/18-KT

Der Kreistag schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung zu den Einwendungen der Stadt Zossen gegen den Entwurf der 1. Nachtragssatzung des Landkreises Teltow-Fläming für das Haushaltsjahr 2018 an und lehnt die Einwendungen ab.

Vorlagennummer: 5-3577/18-KT

Das „Produkt Zuschüsse Denkmalpflege“ wird um 50.000 Euro gekürzt. Die frei werdenden Mittel werden dem Produkt Glashütte zugeordnet.

- Die Landrätin wird beauftragt, dem Kreistag ein Konzept vorzulegen, das über den aktuellen baulichen Zustand von Glashütte informiert und darlegt welche Möglichkeiten gesehen werden, den Investitionsstau mittelfristig zu beseitigen.
- Mit der jährlichen Beschlussfassung zum Haushalt entscheidet der Kreistag, ob die Denkmalpflegerichtlinie für private Verfügungsberechtigte mit Mitteln aus dem Kreishaushalt versehen werden soll.

Vorlagennummer: 5-3518/18-LR

Der Neujahrsempfang 2019 steht unter dem Motto „25 Jahre Landkreis Teltow-Fläming“.

Der Kreistag beschließt, anlässlich des Jubiläumsjahres insgesamt fünf Ehrungen mit dem Teltow-Fläming-Preis zu vergeben, jeweils eine Ehrung in den folgenden Kategorien:

- Bildung und Kultur
- Leben und Gemeinschaft
- Wirtschaft und Tourismus
- Gesundheit und Umwelt
- Soziales und Familie

Vorlagennummer: 5-3570/18-LR

- Bei Neueinstellungen von Ärzten wird eine allgemeine Arbeitsmarktzulage, entsprechend der geltenden Richtlinien des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Brandenburg, gewährt.
- Bei Neueinstellungen von IT-Fachkräften wird eine IT-Fachkräftezulage, entsprechend der geltenden Richtlinien des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Brandenburg, gewährt.
- Die Landrätin wird beauftragt, im Falle von erfolglosen Ausschreibungen von Fach- und Führungskräftestellen oder bei Anhaltspunkten für eine drohende Abwanderung die Zahlung einer allgemeinen Arbeitsmarktzulage, gemäß Rundschreiben „M“ 6/2009 des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Brandenburg bzw. einer IT-Fachkräftezulage zu prüfen und nach Einzelfall zu entscheiden.
- Die Gewährung der Zulagen erfolgt im Rahmen des beschlossenen Personalkostenbudgets.

Vorlagennummer: 5-3511/18-I

Der Kreistag beschließt die geänderte 1. Nachtragssatzung des Landkreises Teltow-Fläming für das Haushaltsjahr 2018.

Vorlagennummer: 5-3515/18-II

Der Kreistag beschließt die Richtlinie zur Förderung ambulanter sozialer Dienste im Landkreis Teltow-Fläming.

Vorlagennummer: 5-3526/18-II

Der Kreistag beschließt die 4. Handlungsempfehlung zu den Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) sowie nach § 35 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII).

Vorlagennummer: 5-3552/18-II

Der Kreistag beschließt die 1. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming“ ab 01.01.2018.

Vorlagennummer: 5-3480/18-III

Der Kreistag stimmt der Fortschreibung des kreislichen Energiespar- und Klimaschutzprogramms - Maßnahmenkatalog der AG Klimaschutz ab 2018 - zu.

Vorlagennummer: 5-3559/18-KT

Der Kreistag drückt seine Erwartung an die Landesregierung Brandenburg aus, innerhalb einer kurzen Frist die rechtlichen Regelungen zur Entlastung der Jagdausübenden von der Trichinenuntersuchungsgebühr zu erarbeiten.

Vorlagennummer: 5-3532/18-KT/1

1. Die Landrätin wird beauftragt, gemeinsam mit der VTF mbH, zu prüfen, wie die Verkehrsanbindung für die Bürgerinnen und Bürger von Zossen nach Potsdam verbessert werden kann. Insbesondere sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass ab dem Fahrplanwechsel 2018 eine PlusBus-Linie von Zossen nach Ludwigsfelde eingerichtet wird. Die zusätzlichen Mittel des Landkreises in Höhe von 100.000 Euro sind im Haushalt 2019 einzustellen.
2. Der Landtag und die Landesregierung werden aufgefordert, den Landkreisen zusätzliche finanzielle Mittel für die Einrichtung von PlusBus-Linien zur Verfügung zu stellen.

Der Kreistag beschloss im nicht öffentlichen Teil:

Vorlagennummer: 5-3568/18-LR/1

Der Kreistag beschließt die Einstellung des Leiters/der Leiterin für das Jugendamt.

Vorlagennummer: 5-3509/18-I

Der Kreistag beschließt die Vergabe von Zuschüssen für Projekte in Höhe von 324.968,50 EUR aus der Gewinnausschüttung der Mittelbrandenburgischen Sparkasse (MBS) in Potsdam für das 2. Halbjahr 2018.

Vorlagennummer: 5-3543/18-II

Der Kreistag beschließt, die Betreuung des Übergangswohnheims für Asylbewerber und Flüchtlinge in Großbeeren an die Living Quarter UG Berlin zu vergeben.

**1. Nachtragssatzung des Landkreises Teltow-Fläming für das
Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des §131 i.V. mit § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Kreistages vom 25.06.2018 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamt- beträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
im Ergebnisplan				
ordentliche Erträge	275.551.690	4.013.950	1.988.130	277.577.510
ordentliche Aufwendungen	276.305.020	3.017.620	960.250	278.362.390
außerordentliche Erträge	220.000	0	0	220.000
außerordentliche Aufwendungen	112.800	0	0	112.800
im Finanzhaushalt				
die Einzahlungen	271.502.160	4.074.490	1.988.130	273.588.520
die Auszahlungen	275.110.700	3.025.610	960.250	277.176.060
davon bei den:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	267.698.220	4.013.950	1.988.130	269.724.040
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	267.816.620	3.020.920	960.250	269.877.290
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.803.940	60.540	0	3.864.480
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.686.940	4.690	0	3.691.630
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	3.607.140	0	0	3.607.140
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 44,5 v.H. der für das Haushaltsjahr 2018 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt. Die Kreisumlage ist in monatlichen Teilbeträgen bis 15. eines jeden Monat fällig.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird nicht geändert.
- Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird nicht geändert.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen als erheblich anzusehen sind und der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird nicht geändert.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden
 - a. nicht verändert.
 - b. bei bisher nicht veranschlagten Einzelaufwendungen festgesetzt.

Luckenwalde, den 27.06.2018

Wehlan
Landrätin

In die Nachtragssatzung des Landkreises Teltow-Fläming für das Haushaltsjahr 2018 kann in der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, Zimmer C5-0-13, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Luckenwalde, 27.06.2018

Wehlan
Landrätin

**Richtlinie zur Förderung ambulanter sozialer Dienste im
Landkreis Teltow-Fläming****I. Allgemeine Förderungsgrundsätze****1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Der Landkreis Teltow-Fläming fördert gemäß § 5 Abs. 3 bis 5 SGB XII und entsprechend § 3 Abs. 2 AG- SGB XII (zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2014, GVBL. I/14/Nr.29) ambulante soziale Dienste, die die gesetzlichen Pflege- bzw. Eingliederungshilfeleistungen flankieren und in ihrem Aufgabenspektrum als sozialhilfersetzen- oder sozialhilfe-ergänzende Angebote zur Verfügung stehen. Diese Unterstützung entspricht dem Leitbild des Landkreises Teltow-Fläming.

Gefördert werden nach dieser Richtlinie und in Anwendung der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) des Landes Brandenburg insbesondere solche Dienste und Angebote, die auf die ganzheitliche Beratung von Menschen mit persönlichen Problemlagen und die aktivierende Versorgung von alten, pflegebedürftigen und behinderten Menschen außerhalb von Einrichtungen, auf die Erhaltung der Pflege- und Betreuungsbereitschaft der Familien und deren Entlastung und auf den Verbleib der Menschen im Wohnumfeld ausgerichtet sind.

Die Betroffenen sollen durch Maßnahmen für ihre Zielgruppe aber auch durch die Einbeziehung in Zielgruppen übergreifende Angebote die Möglichkeit zu Selbsthilfe, Kontakten, Aktivitäten und Geselligkeit erhalten. Darüber hinaus sind die Ressourcen der Familien, der Nachbarschaften und der weiteren sozialen Umgebung zur Hilfe und Unterstützung zu berücksichtigen.

Die Vorhaltung einer vernetzten und bedarfsgerechten sowie flächendeckenden ambulanten Beratungs- und Versorgungsstruktur wird unterstützt.

Darüber hinaus können Maßnahmen und Angebote gefördert werden, deren Arbeitsinhalte sich an den Grundsätzen und Kriterien des Selbsthilfegedankens orientieren und an deren Durchführung der örtliche Sozialhilfeträger ein besonderes Interesse hat.

Auf Barrierefreiheit ist hinzuwirken.

Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der Landkreis als Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen dieser Richtlinie und der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die unter „II. Förderbereiche“ beschriebenen Maßnahmen.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind

- Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und deren Mitglieder,
- Verbände und Vereine, deren Gemeinnützigkeit nachgewiesen ist,
- Kirchen und Religionsgemeinschaften,
- Selbsthilfegruppen und anerkannte Selbsthilfekontaktstellen

Die Zuwendungsempfänger sind Letztempfänger und nicht berechtigt, diese Mittel an Dritte weiterzugeben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die zu fördernden Maßnahmen müssen ausschließlich den Einwohnern des Landkreises Teltow-Fläming zugutekommen.

Der Zuwendungsempfänger muss die fachliche Voraussetzung für die geplante Maßnahme erfüllen und die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten.

Die zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen gemäß Nr. 1 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Abs.1 LHO gelten entsprechend. Darüber hinaus sind folgende Voraussetzungen zu beachten:

Der Zuwendungsempfänger hat eine Konzeption zur Beschreibung seines Beratungs- bzw. Betreuungsangebotes vorzulegen sowie einen entsprechenden Finanzierungsplan.

Bei Selbsthilfegruppen und Selbsthilfekontaktstellen wird von Amtswegen eine Stellungnahme des Gesundheitsamtes eingeholt.

Der Zuwendungsempfänger hat angemessene Nutzerbeiträge für die Maßnahmekosten (z.B. Fahrkosten, Eintrittsgelder, Kosten für Bastelmaterial oder ähnliche Sachkosten) zu erheben.

Vorrang vor der Förderung kommunaler Träger haben Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie alle weiteren auf sozialem Gebiet tätigen frei gemeinnützigen Träger.

Soweit Antragsteller nicht Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege oder deren Mitglieder sind, haben Antrag stellende Vereine und Verbände nachzuweisen, dass sie als gemeinnützig anerkannt sind.

Bei Erstanträgen von Trägern ist die Satzung bzw. der Vereinsregisterauszug den Antragsunterlagen beizufügen.

Eigenleistungen, angemessene Entgelte und Kostenbeiträge, sowie Mittel der EU, des Bundes, des Landes und sonstige Mittel von Dritten sind vorrangig in Anspruch zu nehmen, soweit entsprechende Förderrichtlinien der EU, des Bundes oder Landes dem nicht entgegenstehen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1. Zuwendungsart:

Projektförderung

5.2. Finanzierungsart:

Festbetrags-/Anteilsfinanzierung

5.3. Form der Zuwendung:

Zuschuss

5.4. Bemessungsgrundlage:

Zuwendungen für Personalausgaben:

Die Träger dürfen ihre Beschäftigten nicht besserstellen als Angestellte des Landkreises Teltow-Fläming in entsprechenden Tätigkeiten. Höhere Vergütungen als nach dem TVöD sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden. Es können höchstens die tatsächlichen Kosten erstattet werden.

Zuwendungen für Sachkosten:

Zuwendungsfähig sind Aufwendungen für

- angemessene Miete
- Mietnebenkosten
- notwendiger Bürobedarf
- Kosten für Verwaltungsaufgaben, Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen und Versicherungen können angemessen berücksichtigt werden.

Der Zuschuss ist vorrangig zur Deckung von anteiligen förderfähigen Personalkosten einzusetzen. Eine Berücksichtigung von anfallenden Sachkosten kann höchstens in Höhe von 10 % der förderfähigen Personalkosten der jeweiligen Dienste erfolgen. Nur in begründeten Einzelfällen kann ein höherer Sachkostenanteil bewilligt werden.

Abweichend hiervon gilt bei der Förderung von Selbsthilfegruppen Nummer II Pkt. 2.4.1. und vom Netzwerk Demenz Teltow-Fläming Pkt. 2.4.6.

6. Verfahren

6.1. Antragsverfahren

Fördermittel werden nur auf Grund eines schriftlichen Antrages gewährt. Der Antrag ist bis zum 31.10. des laufenden Kalenderjahres, spätestens bis einen Monat vor Beginn der Maßnahme einzureichen.

Die Antragsunterlagen sind bis zum Erlass des Zuwendungsbescheides laufend zu aktualisieren und zu vervollständigen, wenn seit Antragstellung Entwicklungen eintreten, die die Förderungswürdigkeit oder die Förderungshöhe nach dieser Richtlinie beeinflussen können.

Die Anträge müssen enthalten:

- a. eine Beschreibung des Dienstes/Maßnahme oder der Aktivität sowie der Zielgruppe mit Ziel und Durchführungszeitraum (Konzept);
- b. eine Darstellung der Gesamtfinanzierung und der Benennung des Eigenanteils sowie der Zuschüsse anderer Stellen (Finanzierungsplan);
- c. die Höhe der beantragten Förderung durch den Landkreis.

Die Anträge sind an das Sozialamt des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde zu richten. Die Anträge sind formlos zu stellen.

6.2. Bewilligungsverfahren

Der Antragsteller erhält nach Prüfung der Antragsunterlagen einen schriftlichen Zuwendungsbescheid, der mit Auflagen und Bedingungen versehen werden kann.

Der Bewilligungsbescheid ist nur in dem Haushaltsjahr gültig, für das die Zuwendung bewilligt wurde und löst keine Ansprüche für eine Folgeförderung in den nächsten Jahren aus.

6.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides.

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt entsprechend der Festlegung im Zuwendungsbescheid.

Grundsätzlich erfolgt die Auszahlung nach Mittelanforderung unter Verwendung der ausgereichten Vordrucke.

6.4. Verwendungsnachweisverfahren

Grundsätzlich erfolgt die Erstellung des Verwendungsnachweises nach den Festlegungen der VV zu § 44 LHO. Auf die nachfolgenden Punkte soll dennoch hingewiesen werden. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind zu beachten.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern. Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes auszuweisen. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste).

Mit dem Bewilligungsbescheid wird ein Muster zur Erstellung des Verwendungsnachweises mitgeschickt.

Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die in den Belegen enthaltenen Angaben richtig sind, die Ausgaben notwendig waren und wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist.

Der Verwendungsnachweis ist abweichend zu den Festlegungen der ANBest-P jeweils bis zum **31.03.** des auf das Bewilligungsjahr folgenden Jahres dem Sozialamt des Landkreises Teltow-Fläming vorzulegen.

Die Unterlagen und Originalbelege sind für den Fall einer Überprüfung 10 Jahre aufzubewahren. Innerhalb des Aufbewahrungszeitraumes können entsprechende Mitarbeiter des Landkreises Teltow-Fläming nach vorheriger Anmeldung das Recht in Anspruch nehmen, Einsicht in die Unterlagen und Originalbelege zu nehmen.

Besonderheiten gelten für Selbsthilfegruppen (siehe II.- 2.4.)

6.5. Erfolgskontrolle

Jede Einzelmaßnahme wird durch den Landkreis daraufhin untersucht, ob das mit ihr beabsichtigte Ziel voraussichtlich erreicht wird bzw. erreicht worden ist. Die Erfolgskontrolle kann mit der Nachweisprüfung verbunden und auf Strichproben beschränkt werden.

6.6 zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO. In dem Zusammenhang wird auf Folgendes hingewiesen:

Mitteilungspflichten

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei einer anderen Stelle beantragt bzw. bewilligt wurden,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- die abgerufenen oder ausgezahlten Gelder nicht innerhalb des Bewilligungszeitraumes verbraucht werden können.

Erstattung von Zuwendungen, Verzinsung

Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird. Dies gilt insbesondere, wenn

- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck benötigt wird,
- eine auflösende Bedingung eingetreten ist (nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung).

Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, wenn der Zuwendungsempfänger

- die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet wird
- Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden, insbesondere der Verwendungsnachweis nicht fristgemäß vorgelegt wird
- der Mitteilungsverpflichtung nicht rechtzeitig nachgekommen wird.

Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49a Abs.3 VwVfGBbg mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

7. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt **zum 1. Januar 2019** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Richtlinie zur Förderung ambulanter sozialer Dienste im Landkreis Teltow-Fläming“ vom 01. Januar 2009 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr.10 vom 30. März 2009) in Verbindung mit dem Beschluss des Kreistages 4-0778/10 II vom 13. Dezember 2010 außer Kraft.

II. Förderbereiche

2.1. Allgemeine soziale Beratung

Gegenstand und Ziel der Förderung

Die allgemeine soziale Beratung unterstützt Menschen, die mit der Bewältigung des Alltags überfordert sind. Allgemeine soziale Beratung (AsB) bietet pragmatische und lösungsorientierte Hilfen bei der Inanspruchnahme individueller Rechte, zum Beispiel durch Vermittlung zu Fachberatungsstellen, wie:

- Schuldnerberatung,
- Pflegefachberatung,
- Familienberatung,
- Beratung bei drohender Wohnungslosigkeit.

Das Angebot arbeitet kostenlos, vertraulich, ggf. anonym, trägerneutral und unabhängig von Weltanschauung und Religion.

Art und Umfang der Zuwendung

Gefördert werden Ausgaben für Personal- und Personalnebenkosten.

Für diesen Förderbereich werden vier Personalstellen mit der vollen regelmäßigen Arbeitszeit in Höhe von jährlich bis zu 40.000 Euro pro Personalstelle bezuschusst.

Zuwendungsfähige Personalausgaben sind:

- Bruttogehalt,
- vermögenswirksame Leistungen,
- Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (inklusive ZVK wenn tariflich vereinbart,
- U 1, U 2 und Insolvenzgeld),
- Beiträge zur Berufsgenossenschaft,
- arbeitsmedizinische Untersuchungen,
- Schwerbehindertenabgabe.

Für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Personalausgaben gelten im Hinblick auf das Besserstellungsverbot die vertraglichen Regelungen des geltenden Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) als Obergrenze.

Die Ausreichung der Zuwendung erfolgt nach Einwohnerzahl je Sozialraum anhand der für diesen Förderbereich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (Anlage).

Die Sozialräume werden folgendermaßen definiert:

Sozialraum 1 – Blankenfelde/Mahlow, Großbeeren, Ludwigfelde

Sozialraum 2 – Am Mellensee, Baruth/Mark, Rangsdorf, Zossen

Sozialraum 3 – Luckenwalde, Nuthe-Urstromtal, Trebbin

Sozialraum 4 – Dahme/Mark, Jüterbog, Niederer Fläming, Niedergörsdorf

Je Sozialraum ist der Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit anerkanntem Berufsabschluss bei gleichzeitiger Tätigkeitserfahrung sicherzustellen. Zur Absicherung der Angebote in den einzelnen Sozialräumen und zur Sicherstellung der Trägervielfalt können mehrere Träger im Verbund (z. Bsp. über Kooperationsvereinbarungen) zusammenarbeiten.

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

Antragsunterlagen: Grundantrag und Konzeption/ Leistungsbeschreibung zu folgenden Inhalten:

- Erreichbarkeit des Angebotes, Öffnungszeiten, werden Hausbesuche angeboten
- Nachweis Barrierefreiheit bzw. Planung, wie und wann diese erreicht wird
- geplantes Personal (VZÄ) und Qualifikation des Personals
- ggf. weitere die angebotene Leistung beschreibende Details
- Kosten- und Finanzierungsplan (alle Einnahmen und Ausgaben sind aufzuführen)

2.2. Behindertenhilfe und Hilfe für chronisch kranke Menschen (B)

Gegenstand und Ziel der Förderung

Zur flächendeckenden Umsetzung der vielfältigen Probleme der chronisch kranken, geistig, körperlich und seelisch behinderten Menschen haben sich seit Jahren Kontakt- und Betreuungsangebote etabliert, die entsprechende tagesstrukturierenden Maßnahmen für die genannten Personengruppen anbieten.

Für chronisch kranke und behinderte Menschen werden Beratungs- und Begegnungsangebote in Luckenwalde und Jüterbog bereitgestellt.

Familien entlastende Dienste bieten stundenweise Betreuung für geistig und körperlich mehrfach behinderte Menschen zur Entlastung der Angehörigen an und sind darüber hinaus koordinierend, beratend und anleitend tätig.

Gefördert werden können auch niedrigschwellige Kontakt- und Betreuungsangebote für suchtkranke Menschen, jedoch keine Suchtberatung.

Ziel der Förderung ist die Stärkung der Lebenssituation hilfsbedürftiger, behinderter und chronisch kranker Menschen und der pflegenden Angehörigen sowie die Gewährleistung zur gleichberechtigten Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft und Ermöglichung einer selbstbestimmten Lebensführung.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag gewährt.

Gefördert werden folgende Angebote:

- | | |
|---|-------------------------|
| - Kontaktzentrum für chronisch kranke und behinderte Menschen | höchstens 60.000,00 EUR |
| - Familien entlastender Dienst (FeD) | höchstens 40.000,00 EUR |
| - Kontakt- und Betreuungsangebot für suchtkranke Menschen | höchstens 15.000,00 EUR |

2.3. Altersunterstützende Angebote für bedürftige Menschen in häuslicher Pflege

Gegenstand und Ziel der Förderung

Der Landkreis beteiligt sich im Rahmen der Förderung durch die Pflegekassen gem. § 45c und § 45d SGB XI an der Förderung niedrigschwelliger Beratungs- und Betreuungsangebote für Pflegebedürftige in häuslicher Pflege, bei denen neben dem Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung ein erheblicher Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung gegeben ist.

Die Förderung erfolgt im Wege der Kofinanzierung entsprechend den Regelungen der „Rahmenvereinbarung über die Förderung niedrigschwelliger Betreuungsangebote, ehrenamtlicher Strukturen und der Selbsthilfe sowie von Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungsstrukturen und Versorgungskonzepte im Sinne von § 45 c und § 45 d SGB XI im Land Brandenburg“ vom 01.07.2003 in der Fassung vom 29.10.2009 sowie der gemäß § 45c Abs.6 SGB XI noch zu beschließenden Empfehlungen und zu erlassenden Rechtsverordnung.

Die Förderung dieser niedrigschwelligen Angebote dient insbesondere dazu, Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Betreuungspersonen zu finanzieren sowie notwendige Personal- und Sachkosten, die mit der Koordination und Organisation der Hilfen und der fachlichen Anleitung und Schulung der Betreuenden durch Fachkräfte verbunden sind.

Als grundsätzlich förderungsfähige niedrigschwellige Betreuungsangebote kommen insbesondere in Betracht:

- Betreuungsgruppen für Menschen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen
- Helferinnenkreise zur Betreuung in der Häuslichkeit für Menschen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen
- Betreuungsgruppen für geistig behinderte Menschen, auch Tagesbetreuung
- Helferinnenkreise zur Betreuung in der Häuslichkeit für geistig behinderte Menschen

Qualitätskriterien für Betreuungsgruppen und Helferinnenkreise

a) Betreuungsgruppen

Betreuungsgruppen sind ein oder mehrmals wöchentlich stattfindende Angebote bzw. Treffen von zu Hause lebenden kranken Menschen (mit Demenz bzw. mit geistiger Behinderung) mit oder ohne deren Angehörige. Im Mittelpunkt dieser Treffen steht die Vermittlung des Gefühls etwas wert zu sein und noch tätig sein zu können, nach individuellen Wünschen und aus der Biografie abgeleitete Tätigkeiten.

Folgende fachliche Inhalte gehören zum Angebot:

- Abwechslungsreiche und anregende Gestaltung eines Programms
- Überschaubare Gruppengröße (bis zu 8 Menschen mit Demenz)
- Gemütlich und anregend gestaltete Räumlichkeiten, deren Gestaltung sich an den Vorlieben der Generation der Betroffenen orientiert
- Fahrdienst
- Betreuung durch ehrenamtliche Helfer/innen im Verhältnis 1:2
- Fachlich Anleitung und Begleitung
- Monatliche Besprechung zur Reflexion und Weiterentwicklung der Unterstützung
- Öffentlichkeitsarbeit und Kooperation mit anderen Diensten und Einrichtungen

b) Helferinnenkreis

Ein Helferinnenkreis bezeichnet man als Zusammenschluss mehrerer Helfer/innen, die unter fachlicher Anleitung und Begleitung stundenweise die Betreuung eines erkrankten Menschen (mit Demenz bzw. mit geistiger Behinderung) zu Hause übernehmen. Durch die Förderung und Aktivierung der erkrankten Menschen soll eine Beziehung zum Erkrankten wie auch zu den Angehörigen aufgebaut werden, um regelmäßige, flexibel gestaltete Unterstützung zu ermöglichen.

In Abgrenzung zu pflegerischen und hauswirtschaftlichen Tätigkeiten sollen von den Helfer(n)/innen folgende Aufgaben übernommen werden, je nach individuellen Wünschen und aus der Biografie abgeleitete Interessen und Fähigkeiten der Erkrankten:

- Beschäftigung mit den Interessen und Vorlieben (z.B. Zeitung, Lokalgeschichte, Romane, Gedichte etc.)
- Unterhaltung, Führung von Gesprächen, Erinnerungsarbeit (Fotos etc.)
- Förderung von alltagspraktischen Fähigkeiten (z.B. Blumen pflegen, Hausarbeit etc.)
- für Bewegung sorgen (z.B. Spaziergänge)
- Besuch kultureller Veranstaltungen

Die Vermittlung der Helfer/innen zur stundenweisen Entlastung und Betreuung erfolgt durch die Fachkraft. Im ersten Hausbesuch wird Art und Umfang der Aufgaben gemeinsam mit der Fachkraft und ehrenamtlichen Helfer/in sowie dem Angehörigen besprochen und vereinbart.

Es folgen monatliche Besprechung zur Reflexion und Weiterentwicklung der Unterstützung. Bestehende Nachbarschaftshilfen sollen in die Helferinnenkreise eingebunden werden.

Ziel der Förderung von niedrigschwellige Betreuungsangeboten **für Angehörige** ist die stundenweise Entlastung, die soziale Unterstützung und Einbindung, die Weitergabe von Informationen zum Krankheitsbild, Umgang und Vermittlung weiterer Hilfen und Hilfestellung der Annahme der Erkrankung.

Ziel für die erkrankten Menschen ist die Förderung der individuellen Fähigkeiten und Kompetenzen, der Kommunikation, die Anregung zur Beschäftigung und Tagesstrukturierung sowie die Vermittlung von Selbstwertgefühl und sozialer Integration.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung in gleicher Höhe gewährt wie der Zuschuss aus Mitteln der sozialen und privaten Pflegeversicherung.

2.4. Zielgruppenübergreifende und sonstige Dienste (ZSD)

2.4.1. Selbsthilfegruppen (SHG)

Gegenstand und Ziel der Förderung

Selbsthilfegruppen sind selbstorganisierte Zusammenschlüsse von Menschen, die ein gleiches Problem oder Anliegen haben und gemeinsam etwas dagegen bzw. dafür unternehmen möchten. Typische Probleme sind etwa der Umgang mit chronischen oder seltenen Krankheiten, mit Lebenskrisen und/oder belastenden sozialen Situationen.

Schwer erkrankte oder an einer chronischen Krankheit leidende Menschen suchen sehr oft den Kontakt zu Gleich-Betroffenen. Dort erfahren sie Verständnis und erhalten gegenseitige Hilfe, die von einfachen Fragen des Alltags bis zum Austausch neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse über die jeweilige Krankheit reichen.

Die große Anzahl von Gruppen in unserem Landkreis beweist, dass die Betroffenen die Kontakte in den Gruppen suchen. Zur Stärkung der Arbeit in den SHG gewährt der Landkreis in Abhängigkeit von der Gruppenstärke finanzielle Zuwendungen, um das erforderliche Angebot an Beratung und persönlicher Hilfe innerhalb der gebildeten Selbsthilfegruppen und den Aufwendungsersatz für ehrenamtliche Kräfte sicherzustellen.

Ziel der Förderung besteht darin, die Weiterführung der Arbeit in den Selbsthilfegruppen zu ermöglichen, denn sie dienen im Wesentlichen dem Informations- und Erfahrungsaustausch von Betroffenen und Angehörigen, der praktischen Lebenshilfe sowie der gegenseitigen emotionalen Unterstützung und Motivation.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

a) Förderung nach Gruppengröße:

Gruppengröße bis 10 Mitglieder	100,00 EUR
Gruppengröße 11 bis 20 Mitglieder	150,00 EUR
Gruppengröße 21 bis 30 Mitglieder	200,00 EUR
Gruppengröße 31 bis 50 Mitglieder	300,00 EUR
Gruppengröße ab 50 Mitglieder	1000,00 EUR

b) Bezuschussung für besondere Aufwendungen, insbesondere für:

- gehbehinderte Mitglieder/Rollstuhlfahrer
- Durchführung von Aktionstagen u. ä. oder Teilnahme,

Die Zuwendung beträgt 50,00 EUR je Gruppe/Jahr

In entsprechender Anwendung von Nr.13 der VV zu den § 44 LHO werden Vereinfachungen bei der Auszahlung und den Verwendungsnachweisen zugelassen, wenn der Zuschuss einen Betrag von 500,00 EUR im Jahr nicht übersteigt.

In diesem Fall erfolgt die Auszahlung der Zuwendung bereits nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides ohne dass es des Abrufes durch den Zuwendungsempfänger bedarf. Auf die Vorlage von Rechnungen und Quittungen wird verzichtet, ebenso auf einen Sachbericht. Für die zahlenmäßige Darstellung ist ein einfaches Formblatt zu verwenden.

2.4.2. Selbsthilfekontaktstellen

Gegenstand und Ziel der Förderung

Selbsthilfekontaktstellen sind örtlich oder regional arbeitende Einrichtungen mit kompetentem Personal. Sie sind professionelle Beratungseinrichtungen zur Stärkung der Eigenverantwortung und gegenseitigen freiwilligen Hilfe. Darüber hinaus nehmen sie eine Wegweiserfunktion im System der gesundheitlichen und sozialen Dienstleistungsangebote ein und verbessern die Infrastruktur für die Entstehung und Entwicklung von Selbsthilfegruppen. Selbsthilfekontaktstellen arbeiten themenübergreifend, bereichsübergreifend und indikationsgruppenübergreifend auf lokaler und regionaler Ebene und unterstützen in besonderem Maße Selbsthilfegruppen.

Ziel: Selbsthilfekontaktstellen helfen dem Einzelnen, Gleichgesinnte zu finden, sorgen für die Zusammenarbeit der verschiedenen Selbsthilfegruppen untereinander, unterstützen sie bei der Öffentlichkeitsarbeit und stellen ggf. Räume zur Verfügung.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung für Sachkosten höchstens 2.500,00 EUR gewährt.

2.4.3. Dienst für Menschen in besonderen sozialen Notlagen

Gegenstand und Ziel der Förderung

Dieser Dienst richtet seine Arbeit an Menschen in sozial schwierigen Lebenslagen. Insbesondere Klienten mit Mehrfachproblemen wie z.B. Migrationshintergrund, Schulden, Krankheit, Arbeitslosigkeit, Erziehungsprobleme und Sucht suchen den Dienst auf. Der Dienst soll vor allem Hilfestellungen bei Problemen mit Ämtern, Hausverwaltungen, Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen geben. Durch das Wirken dieses Dienstes soll der Kontakt zu öffentlichen Einrichtungen (z.B.: Behörden) erleichtert und Problemlösungsprozesse beschleunigt bzw. eine Verschlechterung der Lebenssituation verhindert werden.

Ziel dieses niedrigschwelligen ambulanten Angebotes ist die individuelle Hilfestellung zur Mobilisierung der Selbsthilfe, um Informations- und Beratungsangebote selbstständig erschließen und letztlich zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben beitragen zu können.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung zu den Personal- und Sachkosten - höchstens 34.000,00 EUR - gewährt.

2.4.4. Feiertagsbetreuung

Gegenstand und Ziel der Förderung

Die Feiertagsbetreuung umfasst die Organisation von Kontaktangeboten oder Treffpunkten für sozial benachteiligte Bürger am Heiligabend und am Silvestertag.

Zur flächendeckenden Versorgung sollen vorrangig die Träger berücksichtigt werden, die in den vergangenen Jahren auf diesem Gebiet tätig waren.

Ziel: Mit Hilfe dieser Maßnahmen ist der Vereinsamung von Personen entgegenzuwirken bzw. diesen Bürgern die Gelegenheit zu ermöglichen, die Feiertage in der Gemeinschaft zu verbringen.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung – höchstens 200,00 EUR – gewährt.

2.4.5. Fortbildung ehrenamtlicher Hospizmitarbeiter

Gegenstand und Ziel der Förderung

Die Arbeitsfelder der ambulanten Hospizdienste stützen sich auf die 3 Säulen Palliativarbeit, Fortbildung für ambulante und stationäre Pflegedienste sowie Arbeit des Qualitätszirkels und Trauerarbeit.

Folgende Leistungen sollen angeboten werden:

- Lebensbeistand
- Palliativvermittlung
- Sterbebegleitung in der Häuslichkeit, im Pflegeheim, im Krankenhaus
- Individuelle Trauerbegleitung
- Anleitung und Begleitung von Trauergruppen
- Beratung zu Patientenverfügungen unter sozialmedizinisch-ethischen Aspekten
- Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Hospizidee

Ziel: Zur Umsetzung der qualitätsgesicherten Hospizdienste ist es erforderlich, ehrenamtliche Hospizmitarbeiter/-innen einzusetzen und somit zu qualifizieren. Diese Qualifizierung wird vom Landkreis gefördert.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung – höchstens 500,00 EUR - gewährt.

2.4.6. Netzwerk Demenz Teltow-Fläming

Gegenstand und Ziel der Förderung:

Das Netzwerk Demenz im Landkreis Teltow-Fläming wurde im Jahr 2001 als freiwilliger Zusammenschluss von Diensten und Einrichtungen aus dem Bereich Pflege gegründet. Das Netzwerk bietet Betroffenen, pflegenden Angehörigen und professionell Pflegenden Beratung und Unterstützung

an. Es setzt sich dafür ein, eine flächendeckende Versorgung von niedrigschwelligen Hilfeangeboten zu schaffen, die vorhandenen Angebote zu vernetzen und den Erfahrungsaustausch zu organisieren.

Ziel der Förderung besteht darin, die Sensibilisierung und das Verständnis in der Öffentlichkeit zum Thema Demenz zu erreichen bzw. zu erweitern und Beratung zur Entlastung von Betroffenen und pflegenden Angehörigen sicherzustellen sowie entsprechende Veranstaltungen zum Thema durchzuführen.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird nur für Sachkostenaufwand in Form der Festbetragsfinanzierung – höchstens 1.100,00 EUR - gewährt.

Bei trägerübergreifenden Fachveranstaltungen der Mitglieder des Netzwerkes, die für die Öffentlichkeit organisiert werden, kann ein zusätzlicher Zuschuss in Höhe von maximal 400,00 EUR gewährt werden.

Anlage zur RL ambulante soziale Dienste

Sozialraum	Kommune	Anzahl Einwohner	Verteilung der vier Vollzeitstellen	Höhe der Fördermittel
1	Blankenfelde/Mahlow	27.249	1,4	56.000,- €
	Großbeeren	8.509		
	Ludwigsfelde	25.481		
	Gesamt:	61.239		
2	Am Mellensee	6.719	1,0	40.000,- €
	Baruth/Mark	4.139		
	Rangsdorf	11.244		
	Zossen	18.460		
	Gesamt:	40.562		
3	Luckenwalde	20.906	0,9	36.000,- €
	Nuthe-Urstromtal	6.673		
	Trebbin	9.516		
	Gesamt:	37.095		
4	Dahme/Mark	9.344	0,7	28.000,- €
	Jüterbog	12.566		
	Niedergörsdorf	6.187		
	Gesamt:	28.097		
	Insgesamt:	166.993	4,0	160.000,- €

4. Handlungsempfehlung zu den angemessenen Bedarfen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) und nach § 35 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)**I. Einleitung****1.1. Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich**

Der Landkreis Teltow-Fläming ist gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende - (SGB II) Träger der Leistungen, die für den Bedarf für Unterkunft und Heizung geleistet werden.

Das Jobcenter Teltow-Fläming nimmt gemäß § 44b Abs. 1 SGB II die Aufgaben nach dem SGB II wahr. *Im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung entscheidet das Jobcenter Teltow-Fläming auch über die Leistungserbringung insbesondere über den Bedarf für Unterkunft und Heizung und erlässt die jeweiligen Bescheide.*

Im Rahmen der dem Landkreis Teltow-Fläming gem. § 44b Abs. 3 SGB II obliegenden Verantwortung für die rechtmäßige und zweckmäßige Erbringung der Leistungen für den Bedarf für Unterkunft und Heizung und als örtlich zuständiger Träger der Sozialhilfe gem. § 3 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe - (SGB XII) wird diese Handlungsempfehlung erlassen. Sie soll sicherstellen, dass bei der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des SGB II und SGB XII eine einheitliche Rechtsanwendung erfolgt, soweit die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen nichts Abweichendes regeln. Sie dient daher dem gleichmäßigen Verwaltungshandeln im Rechtskreis des SGB II (Jobcenter) und SGB XII (Sozialamt) und stellt eine ermessensleitende Verwaltungsvorschrift beim Vollzug der Gesetze dar.

1.2 Grundsätze

Gemäß § 22 SGB II beziehungsweise § 35 SGB XII werden Bedarfe für die Unterkunft (Nettokaltmiete, kalte Betriebskosten, Ein- und Auszugsrenovierungskosten) und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit sie angemessen sind.

Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ist der unbestimmte Rechtsbegriff der Angemessenheit unter Zugrundelegung der sogenannten Produkttheorie in einem mehrstufigen Verfahren zu konkretisieren. Der kommunale Träger hat eigene Ermittlungen zum angemessenen Quadratmeterpreis von Mietwohnungen durchzuführen. Die Festlegung der Angemessenheitsgrenzen muss auf einem schlüssigen Konzept beruhen, das eine hinreichende Gewähr dafür bietet, dass es die aktuellen Verhältnisse des örtlichen Wohnungsmarktes wiedergibt.

Um den Anforderungen des Gesetzgebers und der Sozialgerichtsbarkeit gerecht zu werden, beauftragte der Landkreis Teltow-Fläming die Beratungsgesellschaft Rödl & Partner mit der Erstellung einer Mietstrukturanalyse. Die Beratungsgesellschaft hat auf der Grundlage eines schlüssigen Konzepts, mithilfe einer eigenen repräsentativen Datenerhebung und einer nach wissenschaftlichen Methoden erfolgten Datenauswertung ein Gutachten zur Ermittlung der Angemessenheitsgrenzen im Sinne der angemessenen Bruttokaltmieten erstellt. Dieses Gutachten bildet die Grundlage für die unter 2.1 dargestellten Richtwerte für die angemessene Bruttokaltmiete.

Zur Vermeidung einer Privilegierung von Wohneigentümern gegenüber Wohnungsmietern ist die Angemessenheit der Unterkunftskosten und der Heizkosten nach einheitlichen Kriterien zu bewerten. Bei der Feststellung der Angemessenheit sind deshalb die in dieser Richtlinie aufgestellten Anforderungen für Mieter auf Eigentümer gleichermaßen anzuwenden.

2. Angemessene Bedarfe für Unterkunft und Heizung

2.1 Richtwerte für die angemessene Bruttokaltmiete

Zur regionalen Differenzierung der Angemessenheitswerte wurden in Auswertung der ermittelten Daten die vier folgenden räumlichen Einheiten (Cluster) gebildet:

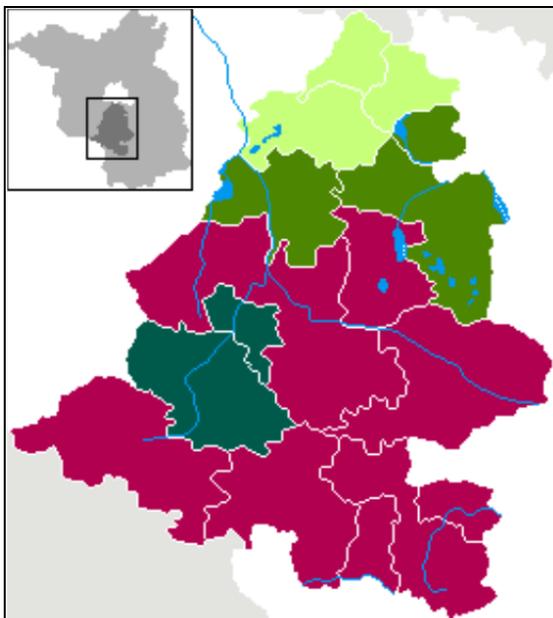
Region A: Blankenfelde-Mahlow, Großbeeren, Ludwigsfelde

Region B: Rangsdorf, Trebbin, Zossen

Region C: Jüterbog, Luckenwalde

Region D: Am Mellensee, Amt Dahme/Mark, Baruth/Mark, Niederer Fläming, Niedergörsdorf, Nuthe-Urstromtal

Damit ergibt sich für den Landkreis Teltow-Fläming das folgende Bild:



Die Bruttokaltmiete beinhaltet die Nettokaltmiete (Grundmiete) und die kalten Betriebskosten.

Die Kosten der Unterkunft können als angemessen angesehen werden, sofern die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Richtwerte zu den Mietobergrenzen in den einzelnen Wohnungsmarkttypen nicht überschritten werden.

Größe der Bedarfsgemeinschaften	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	7 Personen	8 Personen	9 Personen	10 Personen
Wohnungsgröße	bis 50 m ²	50-65 m ²	65-80 m ²	80-90 m ²	90-100 m ²	100-110 m ²	110-120 m ²	120-130 m ²	130-140 m ²	140-150 m ²
<i>Bruttokaltmiete</i>										
Region A	382,89	485,35	573,98	639,60	711,23	782,86	854,49	926,12	997,75	1069,38
Region B	349,84	414,99	494,53	561,48	621,98	682,48	742,98	803,48	863,98	924,48
Region C	319,16	386,62	463,13	526,45	581,46	636,47	691,48	746,49	801,50	856,51
Region D	284,24	348,00	421,76	453,27	501,52	549,77	598,02	646,27	694,52	742,77

2.2 Besonderheiten bei Wohneigentum

Bei geschützten (selbstgenutzten) Eigenheimen und Eigentumswohnungen sind die nachfolgenden Besonderheiten zu beachten:

„Kosten der Unterkunft“ sind die Aufwendungen, die Leistungsberechtigte als mit dem Eigentum unmittelbar verbundene Lasten zu tragen haben. Die fälligen Aufwendungen zuzüglich der ggf. fälligen Schuldzinsen bilden grundsätzlich den Unterkunftsbedarf und unterliegen einer Begrenzung der Höhe nach im Rahmen der Angemessenheit (s. o. Richtwerte). Einmalig anfallende Aufwendungen sind im Monat ihrer Fälligkeit als Bedarf zu berücksichtigen.

Leistungen, die der Vermögensbildung dienen, u. a. auch Tilgungsraten, gehören grundsätzlich nicht zu den berücksichtigungsfähigen Aufwendungen. Tilgungsraten können jedoch dann übernommen werden, wenn es um die Erhaltung von Wohneigentum geht, dessen Finanzierung im Zeitpunkt des Bezuges von Grundsicherungsleistungen bereits weitgehend abgeschlossen ist. Ist dies nicht der Fall, ist auch der Eigentümer nicht vor der Notwendigkeit eines Wohnungswechsels geschützt.

Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbstbewohntem Wohneigentum im Sinne des § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 SGB II werden als Bedarf anerkannt, soweit sie unter Berücksichtigung der im laufenden sowie den darauffolgenden elf Kalendermonaten anfallenden Aufwendungen insgesamt angemessen sind. Aufwendungen, die die Angemessenheit überschreiten, können als Darlehn erbracht werden, das dinglich gesichert werden soll (§ 22 Abs. 2 SGB II).

Regelmäßig ist im Voraus zu prüfen, ob es sich bei der Reparatur um einen Versicherungsanspruch, insbesondere der Gebäudeversicherung, handeln könnte. Leistungen der Versicherung sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Aufwendungen für Instandhaltung oder Reparatur sind als Bedarf nicht anzuerkennen, wenn für die Wohnunterkunft durch die zuständige Behörde eine Nutzungsuntersagung ausgesprochen wurde. Bestehen Zweifel an der Bewohnbarkeit der Unterkunft, ist die zuständige Behörde des Landkreises Teltow-Fläming einzuschalten.

2.3 Wohnflächenbedarf

Als Grundlage für die Bestimmung der angemessenen Wohnungsgröße ist § 10 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (WoFG) heranzuziehen. Hiernach sind die Länder im geförderten Mietwohnungsbau berechtigt, die Anerkennung bestimmter Grenzen für Wohnungsgrößen nach Grundsätzen der Angemessenheit zu regeln (Urteil des BSG vom 18.06.2008, Az. B 14/7b AS 44/06 R).

Nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg zum Wohnraumförderungs- und Wohnungsbindungsgesetz (VV-WoFGWoBindG) werden nachfolgende Wohnungsgrößen als angemessen bestimmt (die angegebenen Quadratmeterzahlen schließen Küche und Nebenräume ein):

Anzahl der Personen und angemessene Wohnfläche:

1 Person	bis zu 50 m ²
2 Personen	bis zu 65 m ²
3 Personen	bis zu 80 m ²
4 Personen	bis zu 90 m ²

und für jede weitere Person 10 m² zusätzlich.

Bei Leistungsberechtigten, die einen nachweislich erhöhten Raumbedarf haben, insbesondere wegen Behinderung (z. B. Rollstuhlfahrer) oder der Ausübung des Umgangsrechts, ist die angemessene Wohnfläche unter Berücksichtigung einer zusätzlichen Person zu bestimmen.

Soweit Kinder vorübergehend außerhalb des Haushalts der Leistungsberechtigten betreut werden (z. B. Jugendhilfeeinrichtungen) oder aus einer solchen Betreuung in den Haushalt zurückkehren, kann die angemessene Wohnfläche unter Berücksichtigung des Kindes bestimmt werden, wenn seine Abwesenheit nur vorübergehend dauert und zeitlich begrenzt ist.

Nutzen mehrere Leistungsberechtigte eine Unterkunft gemeinsam, so sind die Kosten der Unterkunft und Heizung grundsätzlich nach der Kopfzahl der jeweiligen Bewohner aufzuteilen (sogenanntes Kopfteilprinzip).

Im Einzelfall ist eine Aufteilung nach Wohnfläche möglich, wenn eine eindeutige flächenmäßige oder vertragliche Zuordnung zu der Person einer Haushaltsgemeinschaft erkennbar ist.

In diesem Fall sind die Bedarfe anzuerkennen, sofern nicht Anhaltspunkte für eine unwirksame Vereinbarung zu Lasten des Leistungsträgers ersichtlich sind.

Vereinbarungen unter Verwandten über die Überlassung von Wohnraum können unabhängig von einem Fremdvergleich Rechtsgrundlage dafür sein, dass sie als Bedarf für Unterkunft und Heizung anzuerkennen sind, wenn ein entsprechender rechtlicher Bindungswille besteht. Insoweit wird auf das Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 20.02.2014 – L 15 SO 23/13 (mit weiteren Verweisen auf BSG vom 25.8.2011 - B 8 SO 1/11 B unter Hinweis auf die Urteile des BSG vom 3.3.2009 - B 4 AS 37/08 R = SozR 4-4200 § 22 Nr. 15 und vom 7.5.2009 - B 14 AS 31/07 R = SozR 4-4200 § 22 Nr. 21) verwiesen.

Die Angemessenheitsprüfung hat lediglich für die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu erfolgen. Soweit Personen in einer Haushaltsgemeinschaft leben, bleiben diese – unabhängig davon, ob es sich dabei um Familienmitglieder handelt – bei der Angemessenheitsprüfung unberücksichtigt.

2.4 Kriterien für eine Angemessenheitsprüfung

Zur Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 ist in einem ersten Schritt die Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze zulässig (§ 22 Abs. 10 SGB II). Dabei kann für die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung der Wert berücksichtigt werden, der bei einer gesonderten Beurteilung der Angemessenheit ohne Prüfung der Angemessenheit im Einzelfall höchstens anzuerkennen wäre.

Sofern die Gesamtaufwendungen dennoch die Gesamtangemessenheitsgrenze nach § 22 Abs. 10 SGB II überschreiten, ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob weitere Besonderheiten des Einzelfalles vorliegen, die eine Abweichung von dem angemessenen Richtwert beziehungsweise der Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze zulassen.

Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate (§ 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II).

Zur endgültigen Beurteilung, ob die Kosten für die Unterkunft angemessen sind, ist zu prüfen, ob tatsächlich anderer angemessener Wohnraum im Bereich des Wohnungsmarktes verfügbar ist.

Für Leistungsberechtigte der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind angemessene Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach dem Vierten Abschnitt des Dritten Kapitels sowie nach [§ 42](#) Nummer 4 Buchstabe b SGB XII anzuerkennen, soweit in § 42a SGB XII nichts Abweichendes geregelt ist.

2.5 Wohnraumberatung

Die Beobachtung des Wohnungsmarktes im Vergleichsraum erfolgt durch den Landkreis. Es ist notwendig, dass der kommunale Wohnungsmarkt zeitnah nachgehalten und gerichtsfest dokumentiert wird.

Zur Beurteilung der tatsächlichen Verfügbarkeit angemessenen Wohnraums durch das Jobcenter oder den Mitarbeiter im Landkreis kann die Wohnraumberatung des Landkreises hinzugezogen werden. Die Wohnraumberatung prüft nach Anfrage durch das Jobcenter, ob auf dem relevanten Wohnungsmarkt eine als abstrakt angemessen eingestufte Wohnung auch tatsächlich verfügbar und dem Hilfebedürftigen zugänglich wäre.

Liegen keine Gründe für ein Abweichen von der Mietobergrenze vor und wird die tatsächliche Verfügbarkeit einer angemessenen Wohnung bejaht, muss ein Kostensenkungsverfahren eingeleitet werden.

Gibt es jedoch konkret keine verfügbaren Wohnungen, die den Angemessenheitskriterien entsprechen, müssen die tatsächlichen Unterkunfts-kosten übernommen werden bis geeigneter Wohnraum zur Verfügung steht.

Die Darlegungslast, dass angemessener Wohnraum nicht zur Verfügung steht, trifft zunächst den Leistungsberechtigten. Kann dieser substantiiert darlegen, dass entsprechende Mietangebote nicht vorhanden sind, kann dies der Grundsicherungsträger durch Vorlage entsprechender Angebote widerlegen.

Die Wohnraumberatung kann den Leistungsberechtigten zur Unterstützung bestätigen, inwieweit angemessener Wohnraum zur Verfügung steht und die derzeitige Zugänglichkeit einschätzen. Die

Entscheidung zur Zusicherung liegt beim Mitarbeiter im Jobcenter oder in der Grundsicherung unter Hinzuziehung der Beratungshinweise.

2.6 Bedarfe für Heizung

Bedarfe für Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind (§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB II, § 35 Abs. 4 Satz 1 SGB XII).

Zum Heizbedarf gehören die laufenden, regelmäßig zu entrichtenden Voraus- und Abschlagszahlungen und ggf. darauf erhobene Heizkostennachforderungen des Vermieters sowie einmalige Aufwendungen für den Erwerb von Brennstoffen.

Heizkostennachforderungen des Vermieters und Kosten für den Erwerb von Brennstoffen (z. B. Rechnung für Heizöllieferung) sind als Bedarf im Monat ihrer Fälligkeit zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung der Angemessenheit ist entsprechend der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts auf die Daten des „Bundesweiten Heizspiegels“ <http://www.heizspiegel.de> abzustellen, der zum Zeitpunkt der Entscheidung veröffentlicht ist.¹ Der Grenzwert ist danach das Produkt aus dem Wert, der auf „extrem hohe“ Heizkosten bezogen auf den jeweiligen Energieträger und die Größe der Wohnanlage hindeutet (rechte Spalte –„zu hoch“-) und dem Wert, der sich für den Haushalt des Leistungsberechtigten als abstrakt angemessene Wohnfläche entsprechend Ziffer 2.1. ergibt. Es ist zu beachten, dass in den Werten aus dem Bundesheizkostenspiegel die Kosten für die zentrale Warmwassererzeugung bereits enthalten sind.

Einmalige Aufwendungen für die Heizung (z. B. Beschaffung von Heizöl, Braunkohlebriketts, Steinkohle, Koks, Flüssiggas, Kokereigas, Holz, Pelletheizungen) sind entsprechend der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts im Monat der Fälligkeit als Bedarf zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung der angemessenen Aufwendung soll der jeweils kostenaufwendigste Energieträger des Bundesweiten Heizspiegels vergleichend zu Grunde gelegt werden.

Mit der Beschaffung von Heizmaterial soll der zukünftige Heizbedarf gedeckt werden. Eine mehrmonatige Bevorratung ist möglich, ja sogar ratsam.

Als Bedarfszeitraum sind 12 Monate (Oktober bis September) zu Grunde zu legen. Hierbei abgedeckt sind in jedem Fall die im Mietrecht gängigen Heizperioden (Oktober bis April), aber auch Temperaturschwankungen außerhalb dieser.

Übersteigen die tatsächlichen Aufwendungen für die Heizung die angemessenen Aufwendungen, ist ein Kostensenkungsverfahren durchzuführen.

2.7 Sonderfälle bei Frauenhäusern und Obdachlosenunterkünften

Die tatsächlichen Aufwendungen sind als Bedarf für Unterkunft und Heizung in der Regel als angemessen anzuerkennen.

2.8 Heiz- und Betriebskostenabrechnungen

Die Leistungsberechtigten sind jährlich aufzufordern, die aktuellen Betriebs- und/oder Heizkostenabrechnungen beziehungsweise die aktuellen Nachweise über die angefallenen und die anfallenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung beizubringen. Einer gesonderten Antragstellung auf Übernahme von Nachforderungen bedarf es nicht. § 44 SGB X i. V. m. § 40 Abs. 1 Satz 2 SGB II bzw. § 116a SGB XII sind entsprechend anzuwenden.

¹ Urteil Bundessozialgericht vom 02.07.2009, Az. B 14 AS 36/08 R

2.8.1 Erstattungen

Gemäß § 22 Abs. 3 SGB II mindern Erstattungen aus Heiz- und Betriebskostenabrechnungen die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Monat der Erstattung. Rückzahlungen, die sich auf die Kosten für Haushaltsenergie oder nicht anerkannte Aufwendungen für Unterkunft und Heizung beziehen, bleiben außer Betracht.

Gemäß § 82 Abs. 7 SGB XII sind Erstattungen aus Heiz- und Betriebskostenabrechnungen als Einkommen im Folgemonat zu berücksichtigen. Erstattungen, die sich auf die Kosten für Haushaltsenergie oder nicht anerkannte Aufwendungen für Unterkunft und Heizung beziehen, bleiben außer Betracht.

2.8.2 Nachforderungen

Die Übernahme einer Nachforderung setzt voraus, dass die Nachforderung die aktuelle Unterkunft betrifft und zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Abrechnung Hilfebedürftigkeit besteht. Resultiert die Nachforderung aus nicht oder nicht vollständig geleisteten Vorauszahlungen scheidet eine Übernahme aus. Die auf nicht geleistete Vorauszahlungen entfallenden Beträge stellen Schulden im Sinne des § 22 Abs. 8 SGB II bzw. § 36 SGB XII dar, die darlehensweise übernommen werden können.

Die Nachforderung ist zu übernehmen, soweit sie angemessen ist.

3. Kostensenkungsverfahren

Übersteigen die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang, sind sie als Bedarf der Person in tatsächlicher Höhe anzuerkennen. Dies gilt so lange, als es dieser Person nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.

In dieser Zeit hat sich der Leistungsberechtigte um eine Kostensenkung zu bemühen und dies nachzuweisen. Nach Vorlage der Nachweise über die Kostensenkungsbemühungen erfolgt die Prüfung, inwieweit ein Umzug möglich ist und zugemutet werden kann.

Eine Reduzierung der Aufwendungen für die Unterkunft durch Umzug kann aus verschiedenen Gründen unmöglich oder unzumutbar sein.

3.1 Unmöglichkeit

Es steht keine angemessene Wohnung zur Verfügung.

Dies entbindet den Leistungsempfänger jedoch nicht von seiner Obliegenheit, sich um eine Kostensenkung zu bemühen. Können diese – erfolglosen – Bemühungen nachgewiesen werden, wird von einer Unmöglichkeit auszugehen sein (vgl. Schellhorn/Hohm/Scheider Kommentar zum SGB XII – Rdn. 51 zu § 35 SGB XII).

Nachweise über die Kostensenkungsbemühungen sind insbesondere:

- Einladungsschreiben von Vermietern oder Hausverwaltungen zu Besichtigungsterminen
- Bestätigungen über eine Bewerbung bei Wohnungsgesellschaften
- bei telefonischer Kontaktaufnahme:
 - Geschäftsstelle des Wohnungsunternehmens
 - Datum, Uhrzeit, Gesprächspartner

-
- bei öffentlichen Besichtigungsterminen:
 - Adresse der Wohnung, zuständige Ansprechpartner für die Vermietung, Datum, Uhrzeit des Besichtigungstermins

3.2 Unzumutbarkeit

Unzumutbarkeit ist gegeben, wenn der Umzug im Einzelfall eine besondere Härte bedeutet. Dies kann insbesondere gegeben sein bei:

- Aufgabe des sozialen Umfelds
- schweren gesundheitlichen Einschränkungen

3.3 Einleitung Kostensenkungsverfahren

Sind die tatsächlichen Unterkunfts- und Heizkosten unangemessen, sind die Leistungsberechtigten mit einem gesonderten Schreiben darauf hinzuweisen, dass sie eine unangemessene Wohnung bewohnen.

Das Schreiben hat folgende Angaben zu enthalten:

- postalische Anschrift der Wohnung
- Angabe der tatsächlichen Unterkunfts- und Heizkosten
- Angabe der angemessenen Unterkunfts- und Heizkosten
- Mitteilung, dass die tatsächlichen Unterkunfts- und Heizkosten nur noch für ein halbes Jahr berücksichtigt werden und ab ... (Datum) nur noch die angemessenen Unterkunfts- und Heizbedarfe berücksichtigt werden.

Bei nachgewiesenen erfolglosen Kostensenkungsbemühungen kann das Kostensenkungsverfahren verlängert werden.

4. Direktzahlung an den Vermieter oder die Versorgungsunternehmen

Auf Antrag sind die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte zu zahlen. Sie sollen an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung (vgl. § 22 Abs. 7 SGB II; § 35 Abs. 1 SGB XII) nicht gesichert ist. Die Leistungsempfänger sind hierüber schriftlich zu unterrichten.

5 Wohnungsbeschaffungskosten, Umzüge

Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten können übernommen werden, wenn der Umzug vom Leistungsträger veranlasst oder erforderlich ist.

5.1 Wohnungsbeschaffungskosten

Darunter fallen alle Kosten, die aus Anlass der Beschaffung einer neuen Wohnung notwendig sein können und der Höhe nach angemessen sind. Zum Beispiel Zeitungsinserate, sonstige Fahrtkosten, Maklercourtage, Abstandszahlungen, Genossenschaftsanteile, Mietkautionen.

Genossenschaftsanteile, Mietkautionen sind als Darlehen zu bewilligen.

5.2 Umzüge

5.2.1 Umzüge innerhalb des Landkreises Teltow-Fläming

Die Leistungsberechtigten haben vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft die Zusicherung des Jobcenters zur Übernahme der Unterkunfts- und Heizkosten einzuholen. Nach Erteilung der Zusicherung können Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen, Genossenschaftsanteile, Umzugskosten übernommen werden.

Abweichend hiervon haben die Leistungsberechtigten nach dem SGB XII das Sozialamt über die maßgeblichen Umstände der neuen Unterkunft (nur) in Kenntnis zu setzen.

Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in der Regel nur in Höhe der Angemessenheit bewilligt. Darüber hinausgehende Aufwendungen können nach vorheriger Zustimmung übernommen werden.

5.2.2 Wegzug aus dem Landkreis Teltow-Fläming

Die Leistungsberechtigten haben vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft die Zusicherung des örtlich zuständigen Jobcenters am neuen Wohnort zur Übernahme der Unterkunfts- und Heizkosten einzuholen. Nach Erteilung der Zusicherung können Umzugskosten übernommen werden.

Die Übernahme von Umzugskosten bedarf einer vorherigen Antragstellung.

5.2.3 Zuzug in den Landkreis Teltow-Fläming

Die Leistungsberechtigten haben vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft die Zusicherung des hiesigen Jobcenters zur Übernahme der Unterkunfts- und Heizkosten einzuholen. Nach Erteilung der Zusicherung können Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen, Genossenschaftsanteile übernommen werden.

Abweichend hiervon haben die Leistungsberechtigten nach dem SGB XII das Sozialamt über die maßgeblichen Umstände der neuen Unterkunft (nur) in Kenntnis zu setzen.

Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in der Regel nur in Höhe der Angemessenheit bewilligt. Darüber hinausgehende Aufwendungen können nach vorheriger Zustimmung übernommen werden.

5.2.4 Notwendigkeit des Umzuges

Von der Notwendigkeit eines Umzuges kann ausgegangen werden, wenn dieser durch eine Behörde veranlasst wurde. Ist der Umzug nicht veranlasst worden, so bestimmt sich die Notwendigkeit eines Umzuges danach, ob plausible, nachvollziehbare und verständliche Gründe für den Umzug vorliegen. Das können u. a. sein:

- erhebliche Mängel, die eine Nutzung der Wohnung unzumutbar machen
- persönliche Gründe (u. a. Arbeitsaufnahme, Trennung, Pflegebedürftigkeit)

5.2.5 Umzugskosten

Der Umzug ist in der Regel selbst zu organisieren und durchzuführen. Hierbei können Transportkosten, Versicherungskosten, Kraftstoffkosten und ähnliche Kosten übernommen werden. Angemessene Kosten sind solche, die üblicherweise auch Nicht-Hilfebedürftige aufbringen würden.

Kann der Umzug nachweislich nicht selbst organisiert und durchgeführt werden, können angemessene Kosten eines gewerblich organisierten Umzuges übernommen werden. Zur Feststellung der

notwendigen und angemessenen Kosten haben die Leistungsberechtigten mindestens 2 detaillierte Kostenvoranschläge einzureichen.

6. Schuldenübernahme

Schulden können nur übernommen werden, soweit dies zur **Sicherung der Unterkunft** (Mahnschreiben des Vermieters, Kündigungsandrohung) oder zur **Behebung einer vergleichbaren Notlage** gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Geldleistungen sollen gemäß § 22 Abs. 8 SGB II als Darlehen erbracht werden. Gemäß § 36 Abs. 1 SGB XII können Geldleistungen als Beihilfe oder als Darlehen erbracht werden.

Eine vergleichbare Notlage liegt insbesondere vor, wenn die Sperrung der Energieversorgung erfolgte bzw. unmittelbar bevorsteht. Auch wenn damit die Betreibung der Heizungsanlage nicht mehr möglich, die Versorgung von Kleinkindern nicht gewährleistet ist oder die Sperrung der Wasserversorgung erfolgte bzw. unmittelbar bevorsteht.

Die Übernahme der Mietschulden ist nur zu veranlassen, wenn eine schriftliche Erklärung des Vermieters über die Rücknahme der Kündigung bei Ausgleich der Mietrückstände vorliegt.

Bei drohender Wohnungslosigkeit in Fällen nach § 22 Abs. 9 SGB II bzw. § 36 Abs. 2 SGB XII sollen Schulden übernommen werden, da dies gerechtfertigt und notwendig ist.

Eine Übernahme von Schulden ist nicht erforderlich, wenn:

- Leistungsberechtigten zugemutet werden kann eine Ratenzahlung zu vereinbaren,
- durch Wechsel des Versorgers (z. B. Elektroenergie, Heizgas) die Versorgung gesichert werden kann,
- Leistungsberechtigte durch Räumung die Unterkunft bereits verloren haben,
- die Unterkunft nicht mehr bewohnt wird,
- die Unterkunft durch Übernahme der Schulden nicht erhalten werden kann (Räumung bei vertragswidrigem Gebrauch),
- es sich um eine unangemessene Unterkunft handelt, insbesondere wenn diese Wohnung ohne Zustimmung des Leistungsträgers bezogen wurde,
- die Neuanmietung einer anderen Wohnung wirtschaftlicher wäre,
- der Vermieter aus anderen Gründen als den Mietrückständen berechtigt ist, das Mietverhältnis zu beenden.

Selbsthilfemöglichkeiten und die wirtschaftliche Situation (Vermögen, vgl. § 22 Abs. 8 Satz 3 SGB II) der Leistungsberechtigten, aber auch ihr Verhalten bei der Entstehung der Schulden sowie Art und Umfang des Bedarfes sind zu berücksichtigen.

Gemäß § 19 Abs. 2 S. 2 StromGVV/ § 19 Abs. 2 S. 2 GasGVV ist der Versorger nicht zu einer Unterbrechung berechtigt, wenn deren Folgen nicht im Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder wenn darlegt wird, dass hinreichende Aussicht besteht, dass den Verpflichtungen nachgekommen wird. **Die Leistungsberechtigten sind gemäß § 14 Abs. 2 SGB II entsprechend zu beraten und auf diese Form der Selbsthilfe hinzuweisen.**

7. Inkrafttreten

Diese Handlungsempfehlung tritt am 01. Juli 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 3. Handlungsempfehlung außer Kraft.

1. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming

Teil 1 Allgemeines

Die Kindertagespflege ist eine familiennahe Betreuungsform. Sie wird insbesondere für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und für Kinder mit einem besonderen Betreuungsbedarf angeboten. Ausgerichtet ist sie an der jeweiligen familiären Situation. Zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf kann diese Form der Betreuung als ganztägiges oder ergänzendes Angebot stattfinden. Die Tagespflegekinder können im Haushalt der Kindertagespflegeperson, der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen betreut werden (§ 22 Absatz 1 SGB VIII). Schwerpunkte der Tätigkeit der Tagespflegeperson sind die entwicklungsfördernde Bildung, Versorgung, Betreuung und Erziehung. Die Kindertagespflege ist im § 23 SGB VIII geregelt.

Tagespflegepersonen können selbstständig tätig oder im Angestelltenverhältnis beschäftigt sein. Der Arbeitgeber hat bei Einstellung der Tagespflegeperson sicherzustellen, dass diese über die notwendige Erlaubnis im Sinne dieser Richtlinie verfügt. Diese Richtlinie ist entsprechend auf die im Beschäftigungsverhältnis tätigen Tagespflegepersonen anzuwenden.

1 Rechtsgrundlagen

- Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012, zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30.10.2017
- Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AG-KJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1997, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 25.01.2016
- Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1996, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.07.2017
- Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz – BZRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.1984, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.06.2017
- Zweites Gesetz zur Ausführung des SGB VIII – Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2017
- Vierte Verordnung zur Änderung der Kita-Personalverordnung – KitaPersV, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2017
- Verordnung über die Eignung des Angebotes von Kindertagespflege, insbesondere die Qualifikation der Tagespflegeperson und die räumlichen Voraussetzungen (Kindertagespflegeeignungsverordnung – TagpflegEV) vom 13.07.2009
- Öffentlich-rechtliche Verträge zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming, den Städten, Gemeinden und dem Amt Dahme/Mark

2. Gesamtverantwortung des Landkreises Teltow-Fläming und Aufgaben der kreisangehörigen Kommunen

Der Landkreis Teltow-Fläming (nachfolgend Jugendamt genannt) ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Soweit die kreisangehörigen Kommunen Aufgaben im Rahmen der Kindertagespflege übernommen haben, ergeben sich diese aus dem jeweils mit dem Landkreis Teltow-Fläming abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag.

2.1 Grundsätze der Inanspruchnahme

Der Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege ist im § 24 SGB VIII geregelt, d. h.

- „Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern.“ [...] (Absatz 1)
- „Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.“ [...] (Absatz 2)
- „Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung.“
- [...] „Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.“ (Absatz 3)

Der Rechtsanspruch ist durch Bescheid festzustellen (§ 1 KitaG).

Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, kann in Kindertagespflege gefördert werden, wenn ein besonderer Bedarf festgestellt und beim Jugendamt durch die Personensorgeberechtigten beantragt wird. Ein besonderer Bedarf liegt vor, wenn aufgrund einer Krankheit oder Behinderung beim Kind ein besonderer individueller Förderbedarf besteht und eine Kindertagespflegestelle eher in Betracht kommt als eine Kindertageseinrichtung.

Ein Nachweis des besonderen individuellen Förderbedarfs ist durch ein amtsärztliches Attest oder eine Stellungnahme einer sonstigen medizinischen Einrichtung nachzuweisen. Darüber hinaus muss die Tagespflegeperson in Einzelfällen über eine nachgewiesene Zusatzqualifikation gemäß § 9 KitaPersV und ggf. über die entsprechenden Räumlichkeiten verfügen, entsprechend Teil 2 Punkt 1.2.2 dieser Richtlinie.

Kann für ein Kind nach Vollendung des dritten Lebensjahres kein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt werden, wird für das Kind, das bereits in Tagespflege betreut wird, der Betreuungsvertrag durch die zuständige Kommune bis zur Bereitstellung eines Kita-Platzes befristet verlängert. Dies ist gegenüber dem Jugendamt nachzuweisen (Anlage 3). Der Nachweis ist jeweils vor Vertragsende mit der quartalsweisen Meldung zur Finanzierung der Kindertagespflege beim Jugendamt einzureichen. Jährlich wertet das Jugendamt gemeinsam mit der Kommune diese Fälle für die Bedarfsplanung aus.

Teil 2 Grundsätze

1. Allgemeinrechtliche Rahmenbedingungen und Erlaubnis für die Kindertagespflege

1.1 Erlaubnis

Die Erlaubniserteilung sowie das gesamte Erlaubnisverfahren im Rahmen des § 43 SGB VIII bleibt dem Jugendamt vorbehalten.

Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt, wenn

- eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages oder mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreut,
- die persönliche und fachliche Eignung der Tagespflegeperson gegeben ist und
- die Räumlichkeiten zur Betreuung der Tagespflegekinder geprüft und geeignet sind.

Die Erlaubnis ist für fünf Jahre zu befristen und wird erteilt. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt und mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Bei der Festlegung der Höchstzahl bleiben Kinder unberücksichtigt, die in Ausfallzeiten einer anderen Tagespflegeperson betreut werden, wenn es sich um die vorübergehende Betreuung weniger Kinder handelt.

Die Erlaubnis wird versagt bzw. entzogen, wenn

1. die Tagespflegeperson nicht geeignet ist,
2. das Kindeswohl in der Kindertagespflegestelle nicht gewährleistet und die Tagespflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden,
3. das Vorlegen erweiterter Führungszeugnisse verweigert wird oder die Person oder eine im Haushalt lebende Person wegen einer Straftat gemäß § 72a SGB VIII verurteilt wurde,
4. die erforderlichen Unterlagen der Eignungsfeststellung nicht vorgelegt werden (vgl. Punkt 1.2.1),
5. der Abschluss einer Kinderschutzvereinbarung, welche für die Zeit einer bestehenden Pflegeerlaubnis gilt, verweigert wird.

Die Tagespflegeperson hat das Jugendamt umgehend über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die die zu betreuenden Kinder betreffen.

Wochenend- und Nachtbetreuungen sowie privat vereinbarte Betreuungen sind dem Jugendamt sowie den vom Jugendamt beauftragten Kommunen im Voraus mit dem vereinbarten Stundenumfang und den Zeiten anzuzeigen. Die Kapazität der erteilten Erlaubnis darf hierbei nicht überschritten werden.

Dem Jugendamt ist im Rahmen seiner Dienstpflichten der Zutritt zu den Räumen, die dem Aufenthalt der betreuten Kinder dienen, zu gestatten. Besteht ein begründeter Verdacht, dass das Wohl eines Kindes in der Kindertagespflegestelle gefährdet ist, insbesondere durch Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch, ist der Zutritt zu den Räumen und der Zutritt zu den betreuten Kindern unverzüglich zu gestatten.

1.2 Erlaubnisverfahren

Kindertagespflegepersonen fördern, unterstützen und begleiten die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Sie unterstützen und ergänzen die

Familie in der Erziehung, Bildung sowie der Versorgung und haben den Auftrag, den Erziehungsberechtigten dabei zu helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung miteinander vereinbaren zu können.

Die Tagespflegeperson muss gemäß § 23 SGB VIII für eine Tätigkeit in der Kindertagespflege geeignet sein.

Grundlage für die Überprüfung der Eignung sind die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zur Tagespflege in der jeweils gültigen Fassung.

Kindertagespflege können Personen ausüben, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verwandte, die neben Kindern aus ihrer Familie auch andere Kinder betreuen möchten und den Förderauftrag gemäß § 22 SGB VIII und die Grundvoraussetzungen erfüllen, sind den anderen Tagespflegepersonen gleichzustellen.

Die Vereinbarung zwischen der Tagespflegeperson und dem Landkreis Teltow-Fläming zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach §§ 8a Absatz 4, 72a SGB VIII ist mit der Erlaubniserteilung zu unterzeichnen. Die Erlaubnis ist zu versagen bzw. zu entziehen, wenn das Schließen einer Vereinbarung gemäß § 8a Absatz 4 SGB VIII von der Tagespflegeperson verweigert wird.

1.2.1 Verfahren der Eignungsfeststellung

Bestandteil der Eignungsfeststellung und Überprüfung sind:

- telefonische Erstberatung,
- Versand von Informationsmaterial,
- persönliche Beratungsgespräche,
- Hausbesuche,
- Zulassung zur Grundqualifizierung,
- Grundqualifizierung als Bestandteil der Eignungsfeststellung (ggf. eingeschränkte Pflegeerlaubnis während der Grundqualifikation),
- Entscheidung zur Erteilung der Pflegeerlaubnis,
- tätigkeitsbegleitende Eignungsüberprüfung im Rahmen der fachlichen Begleitung und Beratung.

Zur Eignungsfeststellung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis eines Arztes über die physische und psychische Geeignetheit für die Tätigkeit als Tagespflegeperson, diese darf nicht älter als zwei Monate bei der Beantragung einer Neuerteilung sein und hat die Gültigkeit von drei Jahren. Im Einzelfall kann eine amtsärztliche Bescheinigung, die Aussagen zur gesundheitlichen Eignung beinhaltet, eingefordert werden.
- Nachweise über das Bestehen bzw. die Beantragung der Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherungen,
- ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (§ 30a Absatz 1 BZRG) der Tagespflegeperson und von allen im Haushalt lebenden erwachsenen Personen (nicht älter als zwei Monate bei Antragstellung und Gültigkeit von drei Jahren),
- ein Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung eines Erste-Hilfe-Kurses für Kleinkinder und Säuglinge ist alle zwei Jahre Pflicht,
- ein tabellarischer Lebenslauf (unter Berücksichtigung der Erfahrungen mit Kindern),
- Arbeitszeugnisse sowie Nachweise über Schul- und Berufsabschlüsse,
- ein Nachweis über eine betreuerische Tätigkeit oder ein Praktikum in einer Kindertagesstätte (Krippenalter) und/oder einer Konsultationstagespflegestelle im Umfang von 80 bis 160 Stunden

(Eine Einschätzung der praktischen Sachkompetenz sollte von der jeweiligen Kita oder Tagespflegestelle vorgenommen werden.),

- ein zeitgemäßes Konzept unter Berücksichtigung der Grundsätze der elementaren Bildung des Landes Brandenburg und dieser Richtlinie (Anlage 2).

1.2.2 Eignungskriterien

Kriterien für die Eignung sind die persönlichen, fachlichen und räumlichen Voraussetzungen.

Persönliche Voraussetzungen

- Einfühlungsvermögen gegenüber Kindern und Familien, Unvoreingenommenheit,
- Toleranz und Akzeptanz, Ausgeglichenheit, Gelassenheit, Optimismus,
- physische und psychische Belastbarkeit, auch in Stresssituationen,
- Organisationskompetenz,
- selbstsicheres Auftreten, Verantwortungsbewusstsein, Selbstständigkeit,
- Zuverlässigkeit, Flexibilität, Kritik- und Reflexionsfähigkeit,
- Verlässlichkeit und Kontinuität,
- Beziehungs-, Kommunikations- und Lernfähigkeit,
- Lebenserfahrung im Umgang und Zusammenleben mit Kindern,
- glaubhafte positive Motivation zur Übernahme der Betreuungsaufgaben,
- differenzierte Wahrnehmungsfähigkeit,
- Freude am Umgang, im Zusammensein und Zusammenleben mit Kindern,
- Interesse an Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern,
- Erfahrung und liebevoller Umgang mit Kindern,
- gefestigte und lebensbejahende Persönlichkeit, emotionale Stabilität
- psychische und körperliche Gesundheit,
- Sprachvorbild für Kinder (Sprachförderung, gute reflektierte Ausdrucksfähigkeit),
- Fähigkeit, sich hinreichend auch in deutscher Sprache ausdrücken zu können (Zertifikat Deutsch B),
- geregelter Aufenthaltsstatus und
- gesicherte finanzielle Verhältnisse.

Fachliche Voraussetzungen

Zu den fachlichen Voraussetzungen gehören:

- Qualifikationsbereitschaft und erworbene Sachkompetenz (praktische Befähigung zur Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern in Kindertagespflege),
- aktive Auseinandersetzung mit Fachfragen,
- Bereitschaft zur Annahme von Beratung und Umsetzung der Empfehlungen,
- Bereitschaft, die professionelle Rolle zu klären, ein professionelles Profil zu entwickeln sowie eigene biographische Erfahrungen zu reflektieren,
- situationsbezogenes Umsetzen von Fachwissen, praktische pädagogische Handlungskompetenz,
- Bereitschaft zur fachlichen Reflexion,
- Bereitschaft zur Kooperation mit anderen Fachkräften, zur Fachberatung und zur Umsetzung deren Empfehlungen und
- Empfehlung eines pädagogischen Berufsabschlusses bei Tagespflegepersonen, die im Verbund arbeiten möchten.

Vor der Aufnahme des ersten Kindes muss die Tagespflegeperson an einem Vorbereitungskurs im Umfang von mindestens 30 Stunden erfolgreich teilgenommen haben.

Wer zwei oder mehrere Kinder betreuen möchte und keine pädagogische Ausbildung nachweisen kann, muss zusätzlich an einer mindestens 130 Stunden umfassenden Grundqualifizierung erfolgreich teilgenommen haben. Berufsabschlüsse gemäß § 9 KitaPersV werden als pädagogisch geeignet anerkannt.

Für die Arbeit mit Kindern mit einem besonderen Förderbedarf sind entsprechende Qualifikationen gemäß § 9 KitaPersV vorzulegen.

Räumliche Voraussetzungen, Ausstattung

Die zur Kindertagespflege genutzten Räumlichkeiten einschließlich der Ausstattung müssen dem § 3 der TagpflEG vom 13.07.2009 entsprechen. Sie müssen die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 3 des KitaG ermöglichen.

Hat das Jugendamt Zweifel an der baurechtlichen Eignung der Räume, so kann es in begründeten Ausnahmefällen die Nutzung der Räume zur Kindertagespflege von der Zustimmung der unteren Bauaufsichtsbehörde abhängig machen.

Haben sich zwei Tagespflegepersonen entschieden, gemeinsame Räumlichkeiten zu nutzen, so ist sicherzustellen, dass jeder Tagespflegeperson ein abgeschlossener Bereich für die von ihr betreuten Kinder zur Verfügung steht. Das Einzelbetreuungsverhältnis muss gewahrt werden.

Die Räume müssen gut erreichbar, hell und freundlich, sauber und gut belüft- und beheizbar sowie mit funktionsgerechten Kochgelegenheiten ausgestattet sein.

Den Kindern müssen ausreichend Spiel- und Beschäftigungsräume (Mindestspielfläche von 3,5 qm pro Kind) sowohl im Gebäude als auch im Freien zur Verfügung stehen. Eine kindgerechte Ausstattung mit Mobiliar, geeignete Schlafmöglichkeiten, hygienische und unfallfreie kindgemäße sanitäre Bedingungen müssen bereitgestellt werden.

Die Räume sind pädagogisch anregungsreich auszugestalten und mit altersgemäßen Spiel- und Beschäftigungsmaterialien entsprechend den einzelnen Bildungsbereichen auszustatten.

In den Räumen und auf dem Gelände der Kindertagespflegestelle ist das Rauchen gemäß § 11 Absatz 4 KitaG strikt verboten.

Die Sicherheitshinweise (Anlage 1) sind einzuhalten.

2. Beratung und Begleitung der Tagespflegepersonen und Beratung der Personensorgeberechtigten

Personensorgeberechtigte sowie Tagespflegepersonen haben in allen Fragen der Kindertagespflege einen Anspruch auf Beratung durch das Jugendamt oder die von ihm beauftragte Kommune gemäß §§ 23 Absatz 4 und 24 Absatz 4 und 5 SGB VIII.

Die Beratung und Information der Tagespflegeperson umfasst sowohl die für die Kindertagespflege relevanten Themen als auch den fachlichen Austausch. Dieser hat sich für die Qualitätsentwicklung und -sicherung als besonders bedeutsam erwiesen. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen werden beraten, unterstützt und gefördert.

Der Anspruch auf Beratung der Personensorgeberechtigten besteht auch dann, wenn das Betreuungsverhältnis nicht durch das Jugendamt vermittelt wurde.

Damit soll die Qualität der privat vereinbarten Kindertagespflege im Sinne der öffentlichen Verantwortung für das gesunde Aufwachsen der Kinder positiv beeinflusst und sichergestellt werden.

3. Fortbildungen und Kooperation sowie Vernetzung

Das Jugendamt regt die Bildung von regionalen Arbeitsgruppen zum Erfahrungsaustausch an. Die Beteiligung der Tagespflegeperson am „Arbeitsforum Kindertagespflege“ wird empfohlen.

Jährlich wird ein auf den Bedarf der Tagespflegeperson abzustimmender Fortbildungskatalog entwickelt. Die Tagespflegepersonen benennen hierzu ihren Bedarf.

Jede Tagespflegeperson ist verpflichtet, jährlich an zwei ganztägigen Fortbildungen teilzunehmen. Dies dient der ständigen Anpassung und Weiterführung der beruflichen Qualifikation, der Qualitätsentwicklung und -sicherung. Die Nachweise über die Teilnahme sind bis Dezember jeden Jahres unaufgefordert dem Jugendamt vorzulegen.

Die Tagespflegeperson hat die Möglichkeit im Einzelfall Supervision in Anspruch zu nehmen. Die Kostenerstattung ist nach erfolgter Antragstellung und Überprüfung in angemessener Höhe möglich. Der Antrag ist beim Jugendamt zu stellen. Dem Antrag ist ein Kostenvorschlag beizufügen.

Die Finanzierung der Supervision ist dem Teil 3 Punkt 2.5 zu entnehmen.

Angestrebt werden für die Kooperation und Vernetzung von Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen auch künftig gemeinsame Fortbildungen. Auch Hospitationen sowie die gemeinsame Nutzung der Räumlichkeiten der Kindertagesstätten dienen der Umsetzung der einzelnen Bildungsbereiche und der Vorbereitung des Wechsels der Kinder aus den Kindertagespflegestellen in die Kindertagesstätten.

4. Pädagogische Grundsätze, Qualitätsstandards

4.1 Eingewöhnungszeit

Eine behutsame und durch die Personensorgeberechtigten begleitete Eingewöhnung gilt als Standard und gehört zu den Grundsätzen der pädagogischen Arbeit der Tagespflegeperson.

Zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson soll eine individuelle Eingewöhnungszeit zur Erleichterung des Übergangs des Kindes von der Familie zur Kindertagespflege vereinbart werden. Diese soll sich an dem „Berliner Eingewöhnungsmodell“ vom Institut für angewandte

Sozialisationsforschung/Frühe Kindheit e. V. (Infans) orientieren.

Die Eingewöhnungszeit soll 15 Betreuungstage nicht unterschreiten. Darüber hinaus ist eine Verlängerung der Eingewöhnung jederzeit möglich.

Auch in der Zeit der Eingewöhnung dürfen nicht mehr als fünf gleichzeitig anwesende Kinder betreut werden.

4.2 Qualitätsstandards

Die „Grenzsteine der Entwicklung“ als Frühwarnsystem sowie die „Meilensteine der Sprachentwicklung“ sind Qualitätsstandards in der Kindertagespflege. Jede Tagespflegeperson ist verpflichtet, diese Arbeitsinstrumente anzuwenden und die Erfassungsbögen für jedes Kind individuell zu führen. In zeitnahen Elterngesprächen sind die Ergebnisse auszuwerten und weitere Schritte bei Bedarf in die Wege zu leiten. Datenschutzrechtliche Belange sind zu beachten.

Die jeweils gültigen „Qualitätsanforderungen an die Kindertagesbetreuung des Landkreises Teltow-Fläming“ sind Grundlage für die Arbeit der Tagespflegeperson.

Zur Feststellung und Unterstützung pädagogischer Qualität in der Kindertagespflege wurden Evaluationsbögen für alle Tagespflegepersonen im Landkreis erarbeitet. Der Evaluationsbogen soll dazu dienen, die Qualität der eigenen Arbeit selbst einzuschätzen und so zur Qualitätsfeststellung sowie zur Qualitätssicherung und -entwicklung beizutragen. Dieser ist dem Jugendamt bis zum 15.02. jeden Jahres ausgefüllt zuzusenden.

Mit der Tagespflege-Skala (TAS) als Instrument zur Qualitätsfeststellung nach international anerkannten Kriterien bietet das Jugendamt jeder Kindertagespflegestelle eine Qualitätsprüfung an. Somit eröffnet sich für jede Kindertagespflegestelle die Chance, kurz-, mittel- und langfristig die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität zu verbessern.

Im Ergebnis kann die Qualitätsüberprüfung dazu beitragen, dass die Konzeptentwicklung (Orientierungsqualität) zielgerichteter und bewusster erfolgt.

4.3 Grundsätze der elementaren Bildung

Die "Grundsätze der elementaren Bildung" sollen dafür sorgen, dass allen Kindern in den Kindertageseinrichtungen des Landes die erforderlichen und ihnen angemessenen Bildungsmöglichkeiten eröffnet werden. Sie bestimmen die thematisch gegliederten sechs Bildungsbereiche und geben der Bildungsarbeit einen entsprechenden Rahmen. Diese Bildungsbereiche sind durch die Tagespflegepersonen mit Einfallsreichtum und pädagogischer Kompetenz auszugestalten:

1. Bild vom Kind,
2. Vorstellung von Erziehung,
3. Erziehungsziele,
4. Schwerpunkte der Arbeit,
5. Rollenverständnis der Tagespflegeperson und
6. Bildungsauftrag in der Kindertagespflege (Umsetzung der sechs Bildungsbereiche, Beobachtung und Dokumentation).

4.4 Zusammenarbeit mit Eltern

Die Tagespflegeperson und Personensorgeberechtigten beraten und planen im Rahmen ihrer Erziehungs- und Bildungspartnerschaft gemeinsam, wie das Kind bestmöglich unterstützt und gefördert sowie vor Gefahren für sein Wohl geschützt werden kann. Der Austausch mit den Personensorgeberechtigten schließt den Gesundheitszustand (einschließlich Vorsorge- und Impfstatus) des Kindes ein. Hospitationen der Personensorgeberechtigten in der Kindertagespflegestelle sind nach Absprache möglich und gewünscht. Es besteht ausreichend Zeit für die Übergabe-Situationen und für Einzelgespräche.

Die Tagespflegeperson berichtet den Personensorgeberechtigten anhand ausgewerteter Beobachtungen regelmäßig – mindestens zweimal jährlich – über die verschiedenen Bereiche der Entwicklung des Kindes. Es werden Elternabende angeboten; Kontakte zwischen den Personensorgeberechtigten werden unterstützt.

Der Übergang des Kindes in eine Kindertageseinrichtung wird von der Tagespflegeperson unter Beteiligung des Kindes, der Personensorgeberechtigten und der zukünftigen Erzieherinnen und Erzieher sorgfältig geplant und vorbereitet.

5 Schutzauftrag

Die Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a Absatz 4 SGB VIII ist bei der Kindertagespflege ebenfalls zu beachten. Es wird eine Vereinbarung zwischen jeder Tagespflegeperson und dem Jugendamt geschlossen. Dabei steht die Kooperation zwischen der Tagespflegeperson und dem Jugendamt im Vordergrund.

Es ist sicherzustellen, dass Kindertagespflegestellen den Schutzauftrag verantwortungsvoll wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Personensorgeberechtigten erforderliche Hilfen annehmen und dass die Tagespflegepersonen das Jugendamt informiert, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden. Der Mitteilungsbogen des Landkreises Teltow-Fläming ist von allen Tagespflegepersonen zu nutzen.

6 Gesundheitsvorsorge und Medikamentengabe

Vor der erstmaligen Aufnahme in die Kindertagespflegestelle muss jedes Kind ärztlich untersucht werden, auch privat betreute Kinder (§ 11 Absatz 2 KitaG).

Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Am Aufnahmetag ist das Attest (nicht älter als zwei Wochen) in der Kindertagespflegestelle vorzulegen.

Vor der Aufnahme des Kindes ist der Elternfragebogen gemeinsam von der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten auszufüllen und bei der Tagespflegeperson zu hinterlegen.

Die Tagespflegeperson sorgt in Absprache mit den Personensorgeberechtigten im Tagesverlauf für eine gesunde Ernährung. Sie unterstützt die gesunde Entwicklung der ihr anvertrauten Kinder durch ausreichende Bewegung im Freien.

6.1 Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt

Die Tagespflegeperson meldet dem zuständigen Gesundheitsamt Name und Alter des von ihr betreuten Kindes auf Anfrage, um zu gewährleisten, dass der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst seinen Aufgaben nachkommen kann (§ 2 Absatz 1 der Kinder- und Jugendgesundheitsdienstverordnung). Die Tagespflegeperson hat das zuständige Gesundheitsamt bei der jährlichen ärztlichen und zahnärztlichen Untersuchung zu unterstützen.

6.2 Erkrankungen

Die Personensorgeberechtigten sind im Rahmen des Betreuungsvertrages verpflichtet, jede Erkrankung nach dem Infektionsschutzgesetz unverzüglich der Tagespflegeperson mitzuteilen. Diese informiert umgehend die Personensorgeberechtigten der anderen von ihr betreuten Kinder. Merkblätter des Gesundheitsamtes sind zu berücksichtigen.

Impfungen, Vorsorgeuntersuchungen und sonstige Arztbesuche liegen in der Verantwortung der Personensorgeberechtigten.

Die Betreuung eines kranken Kindes kann von der Tagespflegeperson verweigert werden.

6.3 Medikamentengabe

Grundsätzlich sind Arzneimittel, zu denen auch Mittel zur Abwehr von Parasiten gehören, auf der Grundlage des Arzneimittelgesetzes (AMG) sicher vor dem Zugriff durch Kinder aufzubewahren. Arzneimittel für Kinder sind außerhalb der von Kindern genutzten Räume in einem gesonderten Schrank verschlossen zu lagern; die ggf. besonderen Hinweise zur Lagerung sind zu beachten.

Die Verabreichung apothekenpflichtiger Arzneimittel ist auf besondere Ausnahmefälle zu beschränken. Nur medizinisch unvermeidliche und organisatorisch nicht durch die Personensorgeberechtigten durchführbare Medikamentengabe sollte durch die unterwiesene Tagespflegeperson auf der Grundlage einer ärztlichen Verordnung und der schriftlichen Einverständniserklärung durch die Personensorgeberechtigten erfolgen. Nicht benötigte apothekenpflichtige Arzneimittel sind an die Personensorgeberechtigten persönlich zurückzugeben.

6.4 Unfallversicherung

Kinder, die eine Kindertagespflegestelle besuchen, stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 2 Absatz 1 Nummer 8a SGB VIII). Für den Landkreis Teltow-Fläming ist die Unfallkasse Brandenburg zuständig. Voraussetzung ist, dass die Betreuung der Kinder durch eine geeignete Tagespflegeperson erfolgt.

7 Meldepflicht und Vertretungsregelungen bei Ausfall der Tagespflegeperson

Die Tagespflegeperson meldet bei dem Jugendamt bzw. bei der von ihm beauftragten Kommune ihre mit den Personensorgeberechtigten abgestimmten betreuungsfreien Zeiten bis zum 15.02. jeden Jahres schriftlich an. Bei der Planung ist auf eine zweiwöchige zusammenhängende betreuungsfreie Zeit des Kindes zu achten. Einzelne betreuungsfreie Tage der Tagespflegeperson sollen mindestens drei Tage vorher gemeldet werden.

Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, eine Erkrankung ihrer Person unverzüglich anzuzeigen. Tagespflegepersonen können sich im Verhinderungsfall vertreten und sollen dazu untereinander Vertretungsabsprachen treffen. Voraussetzung ist, dass das zu betreuende Kind eine Bindung zur Tagespflegeperson und deren Tagespflegekinder im Vorfeld durch regelmäßige Kontakte aufbauen konnte. Verantwortlich dafür sind die Personensorgeberechtigten und die Tagespflegeperson.

Die Vertretung bedarf der vorherigen Abstimmung mit dem Jugendamt und der jeweiligen Kommune. Im Vertretungsfall dürfen in der Regel nicht mehr als zwei Kinder über die erteilte Erlaubnis hinausgehend betreut werden.

Die Tagespflegeperson, die beauftragten Kommunen sowie das Jugendamt bieten Unterstützung, kurzfristig eine andere Betreuung zu vermitteln, sofern die Personensorgeberechtigten dies wünschen.

8 Kinder- und Jugendhilfestatistik

Es werden im Rahmen einer Bundesstatistik jährlich zum Stichtag 01.03 Daten über Kinder und Tagespflegepersonen erhoben. Gesetzliche Grundlage dafür ist die jeweils gültige Fassung des SGB VIII in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz.

9 Vertragsregeln und Elternbeitrag

Zwischen dem Jugendamt oder den von ihm beauftragten Kommunen, der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten wird ein Betreuungsvertrag geschlossen.

Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege zahlen die Personensorgeberechtigten einen Elternbeitrag und das Essengeld. Der Elternbeitrag wird entsprechend des abgeschlossenen Betreuungsvertrages vom Jugendamt bzw. von der von ihm beauftragten Kommune auf der Grundlage ihrer jeweiligen Satzung erhoben. Das Essengeld als Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen beträgt 1,74 € pro Anwesenheitstag und wird vom Jugendamt bzw. der von ihm beauftragte Kommune erhoben. Sofern das Mittagessen im

Ausnahmefall, z. B. aus gesundheitlichen Gründen, von den Personensorgeberechtigten zur Verfügung gestellt wird, entfällt die Erhebung des Essengeldes. Für die Eingewöhnung ist weder ein Elternbeitrag noch Essengeld zu erheben. Die Personensorgeberechtigten erhalten einen Bescheid über den erhobenen Elternbeitrag sowie eine Mitteilung über die Höhe des Essengeldes. Die Tagespflegeperson darf keine zusätzlichen Kosten von den Eltern fordern.

10 Kündigung des Tagespflegeverhältnisses

Alle Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende durch gleichzeitige schriftliche Information an die Vertragspartner zu kündigen. Die Frist beginnt mit dem Tag des Posteingangs beim Jugendamt bzw. bei der von ihm beauftragten Kommune.

Die Kündigungsfrist kann im Ausnahmefall zum Ende des laufenden Monats ab Posteingang beim Jugendamt verkürzt werden. Eine Ausnahme kann insbesondere vorliegen, wenn der Anlass für die Kündigung nicht eher bekannt war und der Kündigungsanlass unmittelbar eine Reaktion erfordert, insbesondere bei kurzfristiger Veränderung des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes, z. B. aus beruflichen Gründen der Personensorgeberechtigten.

Das außerordentliche Kündigungsrecht besteht bei

- erfolgloser Eingewöhnung,
- Kindeswohlgefährdung, insbesondere durch Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch und/oder
- nachhaltiger Schädigung des Vertrauensverhältnisses.

Bei der außerordentlichen Kündigung durch die Kommune bedarf es der Abstimmung mit dem Jugendamt.

Die Finanzierung der Tagespflegeperson bei außerordentlicher Kündigung ist dem Teil 3 Punkt 3.1.1 zu entnehmen.

Teil 3 Finanzierung

1 Grundsätze einer leistungsgerechten Finanzierung von Tagespflegepersonen

1.1 Zweck, Rechtsgrundlagen

Wird eine geeignete Tagespflegeperson durch das Jugendamt bzw. die Kommune vermittelt, wird der Tagespflegeperson durch diese die laufende Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII i. V. m. § 18 KitaG gewährt.

1.2 Gegenstand der Geldleistung

Der monatliche Betrag der laufenden Geldleistung umfasst die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen sowie einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung. Weitere Geldleistungen sind:

- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung,
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

1.3 Zahlungsempfänger

Zahlungsempfänger ist die Tagespflegeperson, für die eine Erlaubnis zur Betreuung von Kindern gemäß § 43 SGB VIII durch das Jugendamt erteilt wurde.

1.4 Zuständigkeit

Hat das Jugendamt die Aufgaben der Kindertagespflege durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf die Kommune übertragen, erfolgt die Geldleistung der Tagespflege durch die Kommune, in der die Tagespflegestelle ansässig ist.

Erfolgt die Kindertagespflege landkreisübergreifend, erhält die Tagespflegeperson die Geldleistung von der Kommune, in der das Kind wohnt.

Werden Kinder aus dem Land Berlin im Landkreis Teltow-Fläming betreut, erfolgt die Auszahlung der Geldleistung durch das Land Berlin entsprechend dieser Richtlinie des Landkreises Teltow-Fläming, es sei denn, es gibt eine abweichende Vereinbarung zwischen dem Land Berlin und dem Landkreis Teltow-Fläming.

2 Art und Umfang, Höhe der Geldleistung

2.1 Kostensatz für den Sachaufwand

Sachaufwendungen sind sämtliche für die Betreuungsleistung notwendige Sach- und Betriebskosten in den Räumen der Tagespflegeperson, u. a. Aufwendungen für:

- Miete und Betriebskosten, wie Strom, Wasser, Heizung und Gebühren für Abfallentsorgung,
- Kosten für jegliche Verpflegung (inkl. Frühstück, Mittag, Getränke und Vesper),
- Hygiene (außer Windeln) und Pflegeartikel (Standardausstattung) (gemäß der Informationsbroschüre für Eltern, Tagespflegeeltern und Interessenten des Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Seite 16)),
- Versicherung (Hausrat und Haftpflicht),
- Reinigungskosten,
- Kosten für Weiterbildung und Literatur und
- Spiel- und Bastelmaterialien.

Sofern ein Teil des Sachaufwandes im Ausnahmefall, z. B. aus gesundheitlichen Gründen, von den Personensorgeberechtigten geleistet wird, ist dies auf privatrechtlicher Ebene zwischen ihnen und der Tagespflegeperson zu regeln. Die Regelungen zur Erhebung und Festsetzung des Elternbeitrages bleiben hiervon unberührt.

Grundlage für den Sachaufwand sind die in der Erlaubnis zur Kindertagespflege gestatteten Kinder unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit der Kinder.

Ausgangspunkt ist eine Erlaubnis für fünf Kinder. Es werden monatlich 1.600,00 Euro gezahlt.

Liegt eine Erlaubnis für weniger Kinder vor, sehen die Kostensätze wie folgt aus:

Erlaubnis	Kostensatz
5 Kinder	1.600,00 €
4 Kinder	1.280,00 €
3 Kinder	960,00 €

Erlaubnis	Kostensatz
2 Kinder	640,00 €
1 Kind	320,00 €

2.2 Kostensatz zur Anerkennung der Förderungsleistung gültig bis zum 30.06.2018

Bei der Betreuung von bis zu drei Kindern im Umfang von täglich acht Stunden werden 346,00 € pro Kind angerechnet. Für weitere Kinder werden je 173,00 € gezahlt.

Die Abstufungen bei mehr oder weniger Betreuungszeiten sehen wie folgt aus:

Betreuungszeit	Kostensatz (1.-3. Kind)	Kostensatz (ab 4. Kind)
10 Stunden	432,50 € (125 %)	216,25 €
8 Stunden	346,00 € (100%)	173,00 €
6 Stunden	259,50 € (75 %)	129,75 €
4 Stunden	173,00 € (50 %)	86,50 €

2.3 Kostensatz zur Anerkennung der Förderungsleistung gültig ab dem 01.07.2018

Ausgangspunkt ist eine Betreuung von täglich acht Stunden. Es werden monatlich 346,00 € gezahlt.

Die Abstufungen bei mehr oder weniger Betreuungszeit sehen wie folgt aus:

Betreuungszeit	Kostensatz
10 Stunden	432,50 € (125 %)
8 Stunden	346,00 € (100%)
6 Stunden	259,50 € (75 %)
4 Stunden	173,00 € (50 %)

2.4 Abwesenheit eines Kindes

Wird innerhalb eines laufenden Vertrages ein Kind bis zu einem Monat nicht betreut, erfolgt die Zahlung der Förderungsleistung im vollen Umfang.

Ist abzusehen, dass das Kind länger als einen Monat abwesend ist, kann vor Ablauf des Monats die Freihaltung des Platzes auf Antrag vom Jugendamt genehmigt werden. Bei Genehmigung der Freihaltung des Platzes kann die Vergütung der Förderungsleistung über einen Monat hinaus gewährt werden. Anderenfalls entfällt der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung.

Der Antrag ist von der Tagespflegeperson beim Jugendamt stellen, von den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson zu unterschreiben, zu begründen und im Nachhinein mit entsprechenden Nachweisen zu belegen.

2.5 Urlaub, Fortbildung und Supervision

Im Kalenderjahr werden 23 Tage für Urlaub und Fortbildung gewährt. Diese werden in Höhe von je 100 % vergütet. Urlaubstage darüber hinaus können unentgeltlich in Anspruch genommen werden. In diesem Fall entfällt sowohl der Anspruch auf die Förderungsleistung als auch auf den Sachaufwand.

Wenn eine Tagespflegeperson ihre Erlaubnis erstmalig innerhalb eines Kalenderjahres erlangt oder die Tagespflegestelle inmitten eines Kalenderjahres aufgibt, berechnet sich der Urlaubsanspruch anteilig.

Für die Teilnahme an Fortbildungen in der Zeit von Montag bis Freitag werden bis zu drei fortbildungsbedingte Abwesenheitstage in Höhe von 100 % vergütet.

Die Tagespflegeperson erhält für nachgewiesene Fortbildungskosten für mindestens zwei ganztägige (mindestens sechs Stunden) Fortbildungsveranstaltungen bis zu 50,00 € jährlich. Ein Zuschuss zu den Fortbildungen kann nur für das laufende Kalenderjahr, spätestens bis zum 15.12. beantragt werden.

Die Kosten für Supervision werden nach erfolgter Antragstellung und Überprüfung durch das Jugendamt bzw. der durch das Jugendamt beauftragten Kommune getragen. Der Kostenübernahme geht eine Befürwortung durch die Praxisberatung des Landkreises Teltow-Fläming voraus.

2.6 Krankheit der Tagespflegeperson

Die Förderungsleistung und der Sachaufwand werden bei bis zu zehn Krankheitstagen im Kalenderjahr zu 100 % vergütet. Darüber hinaus entfällt der Anspruch auf die Förderungsleistung.

Bei Krankheit von bis zu sechs zusammenhängenden Wochen wird der Sachaufwand zu 100 % vergütet.

Ab der siebten Woche ist eine Zahlung des Sachaufwandes nur auf Antrag und in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Der Antrag ist von der Tagespflegeperson beim Jugendamt unter Vorlage der aktuellen Police der Krankenversicherung und des entsprechenden ärztlichen Attestes, zu stellen.

Eine Zahlung erfolgt nur unter Vorlage eines ärztlichen Attestes. Das Attest ist spätestens am dritten Tag der Krankheit beim Jugendamt bzw. bei der durch das Jugendamt beauftragten Kommune vorzulegen.

2.7 Versicherungen

Gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII sind nachgewiesene Aufwendungen wie folgt zu erstatten:

- Beiträge zu einer Unfallversicherung in vollständiger Höhe,
- Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung hälftig und
- Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung hälftig.

Anträge auf Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu den Versicherungen sind für ein Beitragsjahr spätestens bis zum 31.08. des darauf folgenden Jahres beim Jugendamt bzw. bei der von ihm beauftragten Kommune zu stellen. Die Aufwendungen werden somit rückwirkend als steuerfreie Zuschüsse erstattet. Bei Verstreichen der Frist entfällt der Anspruch auf Erstattung.

Als Unfallversicherung werden die nachgewiesenen Aufwendungen zur Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege in Höhe des jährlich angepassten Pflichtversicherungsbeitrages anerkannt.

Muss eine Tagespflegeperson nicht dieser Berufsgenossenschaft beitreten, so sind die nachgewiesenen Aufwendungen für eine private Unfallversicherung entsprechend der aktuellen Beiträge zur Berufsgenossenschaft pro Jahr zu zahlen. Die Ablehnung der Berufsgenossenschaft ist dem Antrag als Voraussetzung der Zahlung beizufügen.

Als Alterssicherungssystem wird die gesetzliche Rentenversicherung (Deutsche Rentenversicherung) anerkannt. Liegt eine Beitragsfreistellung durch den Rentenversicherungsträger vor, können auch

andere Altersvorsorgeleistungen herangezogen werden, wenn diese die Sätze bei einem gesetzlichen Versicherungsträger nicht überschreiten, wie z. B.

- Lebensversicherungen,
- Fondsgebundene Rentenversicherungen nach dem Altersvermögensgesetz,
- Berufsständische Versorgungen, sofern sie der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbare Leistungen erbringen.

Bei der Kranken- und Pflegeversicherung wird der Grundbetrag ohne zusätzliche Leistungen berücksichtigt.

Eine monatliche Abschlagszahlung kann für das laufende Jahr sowohl für die Alterssicherung als auch für die Kranken- und Pflegeversicherung formlos beantragt werden. Der konkrete Nachweis der gezahlten Beiträge muss bis zum 31.08. des darauf folgenden Jahres unaufgefordert vorgelegt werden. Es erfolgt eine abschließende Berechnung mit Bescheiderteilung.

Wird die Frist nicht eingehalten, ist die Vorschusszahlung mit dem Folgemonat einzustellen.

Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis über den Abschluss der entsprechenden Versicherungen, insbesondere der Name der Versicherungen, das Datum der Vertragsabschlüsse und die Höhe der Versicherungsbeiträge, sowie
2. Nachweis über die gezahlten Beiträge zu den Versicherungen.

Betreut eine Tagespflegeperson sowohl Kinder aus dem hiesigen Landkreis als auch aus einem anderen Landkreis, so besteht die Möglichkeit in beiden Landkreisen Anträge auf Erstattung der Aufwendungen zu den Versicherungen zu stellen. Die Zahlung erfolgt dann durch den jeweiligen Landkreis anteilig.

2.8 Sonstige Geldleistungen

2.8.1 Eingewöhnungsvergütung

Als Eingewöhnungszeit gilt ein zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson vereinbarter Zeitraum vor Beginn der vertraglich geregelten Betreuung.

Die „Vereinbarung zur Eingewöhnung“ gilt frühestens einen Monat vor Beginn des Rechtsanspruches. Die Tagespflegeperson erhält für die Zeit der Eingewöhnung eine Förderungsleistung im Umfang von sechs Stunden täglich. Die tatsächliche Anwesenheit des Betreuungskindes wird nicht berücksichtigt.

2.8.2 Vorschusszahlung

Auf Antrag kann einer Tagespflegeperson, die erstmalig ein Kind betreut, im laufenden Monat eine Vorschusszahlung von bis zu 90 % der zu erwartenden Vergütung gezahlt werden. Der Antrag kann formlos gestellt werden.

Die Vorschusszahlung ist innerhalb von sechs Monaten zurückzuzahlen.

2.8.3 Instandhaltungs- und Ausstattungszuschuss

Auf Antrag kann der Tagespflegeperson jährlich einmalig ein Betrag in Höhe von 150,00 € für Ausstattung und Instandhaltung gezahlt werden. Der Antrag kann bei dem Jugendamt bzw. die durch ihn beauftragte Kommune formlos – unter Benennung eines Verwendungszweckes – gestellt werden. Der Zuschuss für die Instandhaltung und Ausstattung kann bis zum 15.12. für das laufende

Kalenderjahr beantragt werden. Dem Antrag sind die entsprechende Nachweise (Belege/Rechnungen) beizufügen.

Eine Vorschusszahlung für maximal drei Jahre ist auf Antrag möglich. Der Antrag ist beim Jugendamt bzw. bei der von ihm beauftragten Kommune zu stellen.

Die Vorschusszahlung muss bei Aufgabe der Tagespflegestelle anteilig zurückgezahlt werden.

2.8.4 Vertretung

Die Tagespflegeperson erhält für die Zeit der Vertretung die tatsächliche Förderungsleistung entsprechend des im Betreuungsvertrag geregelten Betreuungsumfangs.

Darüber hinaus erhält sie einen Zuschuss zu den Sachaufwendungen für das Vertretungskind. In diesem Zuschuss sind die Mehraufwendungen für die Nahrungsmittel und Getränke sowie für Wasser, Abwasser und Müllabfuhr enthalten.

Ausgangspunkt ist eine Betreuung von täglich acht Stunden. Es werden 5,00 € für jeden Anwesenheitstag gezahlt.

Die Abstufungen bei mehr oder weniger Betreuungszeit sehen wie folgt aus:

Betreuungszeit	Kostensatz
10 Stunden	6,25 € (125 %)
8 Stunden	5,00 € (100 %)
6 Stunden	3,75 € (75 %)
4 Stunden	2,50 € (50 %)

Die bei der Tagespflegeperson unter Vertrag stehenden Kinder bleiben von dieser Regelung unberührt.

3. Abrechnung und Zahlung

3.1 Voraussetzung

3.1.1 Tagespflegevertrag

Gemäß § 18 Absatz 3 KitaG ist zwischen der Tagespflegeperson, den Personensorgeberechtigten und dem Jugendamt bzw. der von ihm beauftragten Kommune ein Tagespflegevertrag abzuschließen. Dieser ist Grundlage für die Zahlung einer Geldleistung an die Tagespflegeperson. Der Tagespflegevertrag ist den Formularen zu entnehmen und ist in dieser Form zu verwenden.

Weitere vertragliche, insbesondere finanzielle Beziehungen zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson, sind ausgeschlossen. Dies betrifft nicht zusätzliche Angebote, für die im Einzelfall eine Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten geboten ist.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung erhält die Tagespflegeperson bis zum Ende des Monats, in dem die Kündigung erfolgte, weiterhin die Vergütung, soweit sie in dieser Zeit kein anderes Kind ersatzweise in Betreuung hat.

3.1.2 Anwesenheitslisten

Die Monatsabrechnung basiert auf der für jedes Kind geführten Anwesenheitsliste, die in der Tagespflegestelle geführt und von der Tagespflegeperson sowie den Personensorgeberechtigten

durch Unterschrift bestätigt wird. Ein Muster zu den Anwesenheitslisten kann den Formularen entnommen werden.

3.1.3 Abrechnung

Die Grundlage für die monatliche Abrechnung ist die durch die Tagespflegeperson für jedes Kind ausgefüllte Anwesenheitsliste.

Die Anwesenheitslisten sollten bis zum 5. Arbeitstag des Folgemonats im Jugendamt bzw. in der von ihm beauftragten Kommune vorliegen.

Das genaue Abrechnungsverfahren für das Jugendamt bzw. die von ihm beauftragte Kommune, wird in den „Hinweisen zur Monatsabrechnung“ erläutert. Diese sind dem Formular Monatsabrechnung zu entnehmen.

Mit einem gleichzeitig als Einkommensnachweis dienenden Schreiben wird die Kopie der Monatsabrechnung an die Tagespflegeperson geschickt. Das Original verbleibt als Zahlungsgrundlage im Jugendamt bzw. in der Kommune.

3.1.4 Zahlung

Die Zahlung der Vergütung soll bis zum 15. Kalendertag des Folgemonats erfolgen.

3.1.5 Formulare

Die entsprechenden Formulare für die Monatsabrechnungen (Abrechnungsbogen, Hinweise zur Abrechnung sowie Musteranwesenheitsliste) und der zwingend zu verwendenden Tagespflegevertrag stehen als Datei zum Download zur Verfügung.

Teil 4 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Richtlinie tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Anlage 1 **Hinweise zur Sicherheit und Unfallverhütung für Kindertagespflegepersonen**

Erste Hilfe:

- Pflaster, Verbandzeug und andere Erste-Hilfe-Materialien sind kindersicher, aber griffbereit zu lagern. Bei Spaziergängen und Ausflügen ist entsprechendes Erste-Hilfe-Material mitzuführen.

Hilfe im Notfall:

- Die Notrufnummern von Feuerwehr, Polizei und Vergiftungsruf sollen an deutlich sichtbarer Stelle immer verfügbar sein.

Gas und Strom:

- Steckdosen sind mit Kindersicherungen zu versehen.
- Kinder sind von Gas- und Stromquellen fernzuhalten.
- Stecker an elektrischen Arbeitsgeräten sind stets herauszuziehen und wegzuräumen.
- Anzubringen ist ein Herdschutzgitter.

Feuer-/Rauchmelder:

- Streichhölzer und Feuerzeuge sind kindersicher aufzubewahren.
- Kerzen dürfen nur in Gegenwart der Tagespflegeperson brennen.
- In einer Dreizimmerwohnung sollte wenigstens ein Rauchmelder im Flur angebracht sein. In einem Haus mit mehreren Etagen besteht die Mindestsicherung aus einem Rauchmelder je Flur. Diese sollten VDS-zertifiziert sein.
- Auch ein Feuerlöscher muss für die Kinder unzugänglich in jeder Tagespflegestelle vorhanden sein.

Reinigungsmittel, Duftöle, Duftpetroleum, Kosmetik, Gartenchemikalien, Giftstoffe, Haushaltschemikalien, Medikamente, Anstrichstoffe, Autozubehör sowie Alkohol, Zigaretten und Aschenbecher, Rauschmittel, Plastiktüten und Nähutensilien:

- müssen für Kinder unzugänglich gelagert werden!!!

Fenster und Glasflächen:

- Fenster sind, soweit sie für Kinder erreichbar sind, mit kindersicheren Sperren zu versehen.
- Glasflächen von Fenstern, Türen, Schrankfüllungen und Spiegeln sind mit Splitterschutzfolie zu sichern.

Ecken und Kanten:

- sind durch Plastikkappen zu sichern.

Treppen und Türen:

- Treppen sind mit einem stabil verankerten, mindestens 65 cm hohen Schutzgitter zu sichern. Treppenstufen sind mit Rutschleisten zu versehen.
- Türen sind durch Klemmschutzvorrichtungen aus Schaumstoff zu sichern.

-
- Schlüssel sind sicherheitshalber abzuziehen.
 - Treppengeländer dürfen keine Gefährdung für die Sicherheit der Kinder darstellen.

Verkleidungen und Mobiliar:

- Verkleidungen für Heizkörper und andere Gegenstände, Regale, Fernseher, Schränke, Wickeltisch, Badewanne sowie Kinderbett und Laufstall müssen fest verankert und klettersicher sein. Der Abstand der Gitterstäbe bei Kinderbett und Laufstall darf nicht mehr als 7,5 cm und nicht mehr als 6 cm betragen.

Böden und Teppiche:

- sollen rutschfest und frei von Stolperstellen sein.

Spielzeug:

- bei Metall- und Plastikspielzeug ist auf scharfe Kanten zu achten. Spielzeugteile, die verschluckt werden können, sind sofort zu entfernen.

Wassertemperatur/Ertrinkungsgefahr:

- Regelmäßig ist die Wassertemperatur mit einem Thermometer zu prüfen, das Thermostat des Wasserboilers ist auf höchstens 52 Grad Celsius einzustellen.
- Kinder dürfen beim Baden oder Duschen nicht unbeaufsichtigt gelassen werden.
- Beim Baden immer eine Hand am Kind zu behalten, eine rutschsichere Einlage gibt zusätzlichen Halt.

Haustiere:

- dürfen nicht mit einem Säugling oder Kleinkind allein gelassen werden.

Pflanzen:

- Bei Zimmerpflanzen ist auf einen stabilen Stand zu achten. Giftige Pflanzen sind zu entfernen.

Garten:

- Stehende und fließende Gewässer (Pool, Teich, Regentonne...) müssen gegen Hineinfallen gesichert sein. Giftpflanzen und Giftsträucher müssen entfernt werden.
- Im Garten aufgestellte Spielgeräte müssen gut verankert und regelmäßig geprüft und gewartet werden. Gartengeräte sind verschlossen aufzubewahren.
- Kellertreppen und Außensteckdosen sind zu sichern.
- Gartenausgänge und Türen von Nebengebäuden sind geschlossen zu halten.

Balkone:

- Terrassen und Loggien dürfen wegen der Absturzgefahr keine Klettermöglichkeiten bieten. Hier ist besonders auf Balkon- und Terrassenmöbel sowie größeres Spielzeug zu achten. Balkontüren sind mit Sicherheitssperren zu versehen.

Anlage 2 Pädagogische Konzeption

Die Tagespflegeperson hat dem Jugendamt vor Beginn der Tätigkeit eine schriftliche Konzeption vorzulegen, in dem folgende pädagogische Schwerpunkte enthalten sind:

1. Umsetzung der „Grundsätze der elementaren Bildung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg“
2. Erziehungsziele der Kindertagespflege als Voraussetzung für Selbstbildungsprozesse
3. Bild vom Kind und Selbstverständnis der Tagespflegeperson
4. Zeit der Eingewöhnung und Gestaltung des Ablösungsprozesses
5. Beobachtung der kindlichen Entwicklung und Dokumentation von Lern- und Bildungsprozessen als Grundlage für die Entwicklungsgespräche
6. Anwendung der „Grenzsteine der Entwicklung“ als Instrument der Früherkennung von Risikolagen
7. Partnerschaft mit Eltern/Gewährleistung der Beteiligung der Personensorgeberechtigten an der Konzeptentwicklung
8. Zusammenarbeit mit Kindertageseinrichtungen
9. Zusammenleben – Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung
10. Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Gesundheitsdienst
11. Vernetzung mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen
12. Angebote der Familienbildung, -förderung und Beratung
13. Überprüfung der eigenen Qualität der pädagogischen Arbeit

Anlage 3 Bestätigung Kitaplatz

Einrichtungstempel

Landkreis Teltow-Fläming
Jugend- und Familienförderung
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

BESTÄTIGUNG

Ein Kinderbetreuungsplatz kann für

Vorname, Name, Geb.-datum
Wohnort

(bitte ankreuzen und unten begründen)

- nicht zur Verfügung gestellt werden.
- derzeit nicht zur Verfügung gestellt werden, aber voraussichtlich ab
- ab dem zur Verfügung gestellt werden und die Eingewöhnungszeit beginnt am

Gründe:

Kurze Darstellung des Sachverhaltes in Stichpunkten

Uns ist bekannt, dass das o. g. Kind derzeit in folgender Kindertagespflegestelle betreut wird:

Name der Kindertagespflegestelle und Kindertagespflegeperson, Ort

Ort, Datum

Unterschrift
Einrichtungsleitung
